

Heinrich Elmenhorst

**M. Hinrich Elmenhorst ältesten Predigers bey S. Catharinen alhier Fernere Anmerckungen Dreyer Fragen : In kurtzer Erörterung neulich von ihm fürgestellt; Als: I. Was da sey Religions- oder Lehr-Gefahr? II. Wenn Gefahr der Religion sey? III. Wem es zustehe zu erkennen: ob Gefahr der Religion oder Lehre vorhanden/ und wie groß sie sey?**

Hamburg: Brendecke, 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn796685495>

Druck Freier  Zugang









51. c. 6.

36 p  
 40 p  
 8 p  
 24 p  
 46 p  
 20 p  
 48 p  
 24 p  
 24 p  
 28 p  
 32 p  
 32 p  
 24 p  
 24 p  
 40 p  
 38 p  
 24 p  
 16 p  
 16 p  
 24 p  
 56  
 38  
 32  
 124  
 52  
 26  
 28 p  
 91 p  
 16 p  
 36 p  
 68 p  
 40 p  
 66 p  
 20 p  
 68 p  
 22 p  
 86 p

Fg = 10711-44.







- 27. In Olinia de summa an L. H. Haeckelmann.
- 28. Summarische über Winkelert Händeln Weg zur Freyfarung.
- 29. Schellings Hamburg. Diarium.
- 30. D. Petermanns Briefe über die Ciliusmi Sankti.
- 31. Abhandlung des heiligen Ketzers in der Kutschke. Pictur.
- 32. Franc Xant Anantwortung in dem Antig.
- 33. D. Dieckmanns Responsa zur Fao. in private Cognition.
- 34. Neubauer Anantwortung der Antheilungswissenschaft.
- 35. Antheilungswissenschaft der Anantwortung.
- 36. Neubauer Brief: ob am pond. abgeleitet werden können?
- 37. In dem Sandstücken an L. H. Haeckelmann.
- 38. G. Kairki Amica Responsio ad Am. D. Hayer. *aus G. G. Boverus. (Philosophie) Program*
- 39. D. Neumanns Brief: über die Einwirkung.
- 40. D. Hayer's Brief: über die Einwirkung.
- 41. D. Heiheri Epistola ad Poiretum.
- 42. D. Heiheri Epistola ad Vivros Poire. de Legend. Bibl.
- 43. Ehedem Wirtsberechnung de contro. novis.
- 44. Drei Aufsätze über die Antheilung des Heiligtums.



S. M. S. A.

M. Hinrich Elmendorst

ältesten Predigers bey S. Catharinen alhier

# Wernere Anmerckungen

## Dreyer Fragen /

In kurzer Erörterung neulich von ihm für gestellet ; Als :

- I. Was dasen Religions-oder Lehr-Gefahr ?
- II. Wenn Gefahr der Religion sey ?
- III. Wem es zustehe zu erkennen : ob Gefahr der Religion oder Lehre vorhanden/und wie groß sie sey ?

Mit Beyfügung noch zweyer Fragen ;  
Als :

- IV. Worinn man eigentlich der Belehrungen bedarff ?
- V. Ob in Collegiis sich befindende Glieder / wann das Collegium einen Ausspruch thut / sich demselben zu unterwerffen schuldig. Oder aber/ob Sie ihre sonderbahre Meinungen wider den Ausspruch des Collegii zu vertheidigen Fug und Recht haben ?

Schließlich/ ein kurzer Entwurff/

Worinn dieser Zeit Hamburgische Stadt / und Kirchliche Unruhe meistens bestehe.

So wol um der Einfältigen willen / als auch zum Unterrichte denen/ die außer dieser guten Stadt leben / und etwa des wahren Streits nicht gnug kändig sind/ verfertigt.

Hamburg / druckts Henning Brendecke im Monat Majo dieses 1694sten Jahres.



Der  
**WALDLEZ**  
zu guht.





In Jesu Namen! Amen.

Christlich-gesünder / Gott un̄ Wahrheit liebender  
Leser !

**D** unlängst habe durch Gelegenheit ei-  
ner zum Druck beförderten Predigt einigen Umstän-  
den nach / betreffend die ihiger Zeit leider ! in unserm  
lieben Vaterlande / und dessen Evangelischer / unver-  
änderter Augsburgischen Confession zugethaner Kir-  
che entstandene / un̄ zum grossen Aergernis der Recht-  
gläubigen / ja zum Mitleid vieler Benachbarten / noch währende Un-  
ruhe / drey Fragen / mit angehangter kurzen Erörterung / fürge-  
stellet ; Nemblich :

- I. Was ist Religions- oder Lehr-Gefahr ?
- II. Wenn ist Gefahr der Lehre ?
- III. Wenn stehets zu / zu erkennen / ob Gefahr der  
Religion oder Lehre vorhanden ; und wie  
groß Siesey ?

**D**iese drey Fragen sind mit keinen bisher ergangenen Factis . best-  
möglichsten Fleiss und Fürsichtigkeit nach / vermengt / noch  
eigentlich auf jemand appliciret / sondern erachtete nöthig dien-  
lich und billig zu seyn / daß jedem Gottliebendem nachsinnigem Leser /  
so wol sein Urtheil über das fürgestellte / als auch das Belieben / wie  
weit er hiesige Streit-Sache darauf zuziehen im Gewissen befinde /  
allerdings würde frey gelassen.



Nöhtig ist / etwas gewisses zu sehen / darauf man Grund neh-  
me und richtiges Absehen / in Lauterkeit des Herzen ohn vorhergefa-  
sten Wahn / und Vorurtheil / also für Gott in gutem Gewissen / zu  
urtheilen von Dingen / welche die Christliche Lehre / und darbey ein-  
lauffende Entscheidung über Glaubens-Sachen angehen ; Anbey  
sich zu prüfen / ob man irgend aus Mangel der Erkenntniß solcher  
schweren Dinge / ohn bösen Fürsatz etwas beschuldige oder entschul-  
dige / gut oder böse nenne : Oder aber ob man einige Partheyligkeit /  
Gunst oder Ungunst der Personen ; frembde Macht Ihm anzumas-  
sen ; jemand verdriesslich zu seyn ; oder Verwirrung in Kirch und  
Stadt einzuführen mittrage / und dessen sich im verborgnestem seiner  
Seel und Herzens schuldig wisse.

Kluge Christen / gute Patrioten / rechtschaffene Män-  
ner / Insonderheit die von Gott und den Obern würdig geachtet sind /  
gemeinem Stadt und Kirchen-Wesen / nach jedes Ordnung zudie-  
nen / lassen sich billig nicht zehlen unter den jenigen Hauffen / der zu  
urtheilen pfleget / ehe er einer Sache gnugsam Erkenntniß hat ; Kein  
so beredter Hercules / ob gleich aus seinem Munde eine güldene Kette  
gienge / die Menschen an sich zu ziehen / muß über eines vernünfftigen  
Mannes Gemüht so viel Macht erhalten / daß man ungeprüfter und  
unüberzeugter Wahrheit seinem Vorgeben folge ; Kinder je einfäl-  
tiger sie sind / je eher kommen sie / da mit lieblichen Worten man sie  
locket ; sie tanzen / ob gleich ihnen noch nicht gespielet oder gepiffen  
wird ; Blöde Herzen fallen dem bey / was mit wollautenden Wor-  
ten gelobet wird / wie sie sonst weinen / wenn sie jemand sehen weinen /  
lachen wo gelachtet wird / lauffen mit fort / wenn andere lauffen ; da  
die Ursache des Weinens / lachens / lauffens ihnen im wenigsten ist be-  
wust. Verlockte Tauben die keinen Verstand haben / fliegen einem  
fremden Hauffen zu / wo sie erst ankommen / insonderheit wo sie auff  
sonderbahr zugerichtete Speißen fallen / und anlockenden Geruch em-  
pfinden / oder auch bequeme Nahrung genießen. Im gemeinem Le-  
ben ergehets oft also / daß ein grosser Hauffe andern Leuten ins  
Maul stichet / bey welchen er grosse Klugheit zu seyn vermeinet / sich ein-  
büdend solche können der Weißheit nicht fehlen / was selbige reden /  
sey



sey vom Himmel herab geredet / und was sie sagen / müsse auf Erden  
gelten.

Weil auch insonderheit in Städten Bürger bey Bürger / Nachbar  
bey Nachbar lebet / ja eine ganze Gemeine ist wie ein Mensch  
mit vielen Gliedern des Leibes und Kräfte der Seele; Wie ein Leib/  
nach Art eines lebenden und rechten Leibes sich habende (worvon beynt  
Gvevarra im Fürstl. Werck Uhr aus Plutarcho zu lesen.) Als geschie-  
hets zum öfftern / daß / wie die meisten Glieder den Magen fügen/  
um der Nahrung und Unterhalt willen / so von ihm zu Sie kömmet :  
Also viel Bürger und Einwohner derer Meynung beypflichten /  
von welchen sie ihr Brodt erwerben / mit deren Geldern sie handeln und  
werben / auch ohn ihren Zuschub und Förderung schmaler beißen / ja  
gar darben / Mangel leiden / und verderben müsten. Nun möchte in  
privat Dingen solches vielleicht Entschuldiger finden / fürnemlich/  
wo sie dafür halten / man müge ums Bauchs willen heucheln ; oder  
wo man den Erwerb zeitlicher Nahrung so ansiehet / als gehe er das  
Gewissen nicht an ; Allein wann man die Wahrheit zu ergründen  
nur ein wenig sich bemühet / lehren uns die Historien / daß aus solchem  
Anhang- machen vielmehr grosse Gefährlichkeiten / Zerrüttungen  
und Empörungen / innerliche Unruhe und grosse Verwüstungen der  
berühmtesten Städte erfolget. Daher die Römer mehrmahls die-  
selben hoch gestrafft / verwiesen und getödtet / welche durch largitiones,  
Beschenckung der Gemeine mit Korn und dergleichen / auch Unterhal-  
tung vieler tausenden in schweren nahrlosen Zeiten ihnen viel Bey-  
stimmer ihrer Meynung / und folgar einen Anhang gemacht ;  
Der Griechischen Exempel tho zugeschweigen.

Freylich ist an dem / daß dem Nächsten wolthun / dem Dürfftigen  
geben / Nackete kleiden / Krancken Handreichung thun / und dergleichen  
Liebes- Werke / seyn rechte Beweisthümer unsers lebendigen  
Christlichen Glaubens / unsers reinen und unbefleckten Gottesdienstes  
für Gott und dem Vater / wie die heilige Schrift in vielen Sprüchen  
lehret : Aber hiebey ist auch zu mercken / daß Christliche Freygebig-  
keit / auch durch Christliche Klugheit müsse regieret werden. Daher  
denn im Kirchlichem und Weltlichem Stat zwar privat **Wolthä-**  
**tig-**



tigkeit einem jeden vergönnet / ja von Gottes und Gewissens wegen  
anbefohlen ist / auch deswegen viele reiche Familien viele Wolthat den  
Elenden zu erweisen immer Gelegenheit haben ; Aber was die Zu-  
samenthuung vieler begühteter Leute zu vermeinter Wolthats-  
Beweisung anlanget / wi d sich befinden / daß man darinnen de-  
nen in Christlichen Republicquen gemachten Verordnunge billignach  
zuleben hat ; Da d. nu bey vorfallenden Umständen ein oder andere  
Samlung zeitlicher Güter zu Unterhalt der Dürfftigen / auch gottseh-  
licher Erziehung der Jugend / zu mehrmahlen von der Obrigkeit wird  
g. gönnet: Wie ja / Exempels Weise / die also genannte Niederländische  
Buchse / bey denen zur Niederländischen Nation sich haltenden Bür-  
gern und Einwohnern dieser guten Stadt / nimmer ist verhindert / oder  
getadelt ; Gleichfalls wie vormahls des Echl. Knackeriggen Ar-  
men-Schule in der Rosenstrasse / samt vielen Gottes Wohnun-  
gen zu stiften und unterhalten ; Also noch bey unsern Zeiten die Ar-  
men-Schule bey S. Michaelis, und dergleichen / von der lieben Obrig-  
keit und Erbgesessenen Burger schafft respectivè vergönnet / und belie-  
bet worden. Sonst mag wol heißen von der Freygebigkeit in Rebus-  
publicis und grossen Städten / was Valerius Maximus angemercket :  
*Liber alit at is duo sint fontes, verum judicium & honesta benevolentia.* Wo man  
Freygebigkeit erweisen will, muß solche Subttthat gleichsam aus zwey  
Röhrenquellen ; N. mlich außs Erste, daß es geschehe mit bedacht-  
samer Entschliessung / gutem Raht / gnugsamer Überlegung der  
Sache selbst / ihrer Umstände, und was sie nach sich ziehen möchte ; auch  
nicht vorbey zu gehen diejenigen / welchen man / nechst Gott / seines  
Wesens / öffentlichen Thuns und Lassens Reche: schafft zu geben schul-  
dig ist ; Ingleichen / daß den Grund-Verfassungen der Stadt / auch  
gemeiner Stadt und Kirchen Armen-Häusern und Spenden dadurch  
nicht Eingriff / oder Abgang milder Gaben / noch et was wiedriges auf-  
geladen werde: Als auch die öffentlichen Armen-Häusern und Armen-  
Schulen dienende durch neue Stiftungen nicht we: den um ihr täglich  
Brod gebracht / oder von den Armen-Häusern und Schulen ihr ver-  
machtes ihnen zu reichen / nicht mehr möglich sey. Also muß es her-  
nach geschehen *ex honesta benevolentia*, daß unser Wollwollen in den  
Schan-



Schranken Bürgerliches Zustandes / oder privat Subttbätigkeit verbleibe / als wodurch aller Schein elende Gemüther an sich zu ziehen sich verlieren kan. Um so vielmehr / weil Noth leidende und Bedürfftige / ob wol ohn begehren ihrer Subttthäter / entweder dahin verfallen durch Misertänntnis / worinnen ihre Danckbarkeit bestehen solle / daß sie deren Meinung ungeprüft in jeden Dingen beyfassen. Oder aber / ob gleich ihr Gewissen sie eines andern versichert / dennoch meinen sie müssen nicht anders urtheilen / als diejenige gesinnet sind / denn sie ein grosses ihrer zeitlichen Unterhaltung zu dancken haben : Beneficium accepi, Libertatem vendidi. Die / ohn Zweifel von vielen gutherzigen Christen wolgemeinte Almosen / werden ein Kauffschilling / um welchen mancher die Freyheit seines Gewissens / auch in geistlichen und göttlichen Dingen / hingiebet.

Dienlich und nützlich ist es etwas gewisses zu setzen / damit man bey Streitigkeiten die Christliche Religion / und Lauterkeit derselben angehend / nicht umherschweiffe / weniger oder mehr Ihm selber beylege von Macht der Entscheidung des Zwistes / weder Gottes Wort / die Kirchen Verfassungen und Grund-Gesetze des Vaterlandes uns vergönnen und geben. Der barmherzige Gott hat uns (dafür Ihm ewig Danck gebühret /) die Erkänntnis seines Willens in heiliger Schrift gegeben / bis daher auch selbiges sein Wort rein und lauter erhalten / und uns angewiesen durch solch gewisses lehrhaftes Wort nach dem Fürbild heilsamer gesunder Lehre unsere Gewisheit der Glaubens Bekänntnis unverfälscht bey zu behalten; daher wir auch billig auf sein Wort achten / nichts darzu thun noch davon nehmen; es nicht fälschen / noch mit Menschen Tand beschmützen; vielmehr solchen Schatz in Einträchtigkeit des Glaubens bey zu behalten / haben wir in allen Ständen was Bürger ist und / mit Recht / Bürger heisset / uns verpflichtet zu denen auß Gottes reinem und lauterm Wort / zeit unser Vorfahren im abgewichenem Seculo / verfassten Symbolischen Büchern / auch über solche Lehr zu halten versprochen / bey Verantwortung desselben in unser letzten Todes-Stunde / und für dem Richter-Siuel Christi. Deswegen ist allewege dienlich / insonderheit weñ wegen der Reinigkeit / oder aber wegen Gefahr



fahr der Lehre und Religion / Fragen auffkommen / daß man sich nicht gründe auff Personen / welche ihren genommenen principiis und gemachten Meinungen nach mit Ja / oder Nein solche beantworteten; zuweilen wol auff Umstände fallen / die bey einer Sache zufälliger Weise ergangen / doch aber in den eigentlichen Stand der Sache nicht gehören / sie nicht rühren / bessern oder ringern; auch mehr getichtet werden / als daß es in der That so geschehen; Sondern auß Gottes Wort im Gewissen sich versichere / was in Glaubens-Puncten wird recht gelehret / und was irrig ist vorgetragen. Da man auch Ihm selbst hierin nicht genug thun kan / oder nicht Weißheit genug von Gott hat solche Lehr-Prüfung nach heiliger Schrift anzustellen / so halte man sich zu den Erklärungē der Lehr-Puncten auß Gottes Wort in unsern Symbolischen Büchern außgezeichnet und enthalten / die zu Jedermanns Unterricht / den Sinn und Verstand heiliger Schrift deutlich fürtragen; darauß ein jeglicher bald erkennen und fassen kan / in was Sinn und Verstand vermöge Gottes Wort unsere Evangel. Kirche ihre Lehr-Puncte Christliches Glaubens bekennet. Solcher Sinn und Verstand ist nicht nach Menschen Meinung er ionnen / eingeschoben / und aufgedrungen / sondern giebt dar die rechte Meinung des heiligen Geistes im Worte Gottes / auß und durch Gottes Wort deutlich erkläret und bewiesen; welches denen / so die gesagte Symbolische Bücher mit Fleiß lesen / nicht unbekant seyn kan. Und diß ist der Finger / der uns hinweist auff den einzigen Richter in Glaubens Sachen / nemlich auß das Wort Gottes.

Daher man solcher Führung unser Symbolischen Bücher sicherlich vertrauen mag; Bedarfs auch nicht / daß bey vorfallenden Irrungen oder Streit / wegen Grund-Sätze des Glaubens / man außwertige Urtheil einhole / den Zwist zu entscheiden / sondern wir bleiben nechst den Wort Gottes bey denen allgemeinen Symbolischen Büchern unser Kirche / um soviel mehr / weil die löbliche Theologische Facultäten und Consistoria Evangelisch Lutherischer Kirchen in ihren Responsis auß solche Schriften / darzu unser Kirchen Verfassungen uns verbinden / in allewege pflegen anzuweisen / auch ihrer hohen Prudence nach wieder das im Gewissen verbindende niemand ein Joch auff



anfbürden. Dafern aber eines oder andern Theologi privat-Bedencken wieder unsere Symbolische Bücher jemanden wolte aufgedrungen / und sein Gewissen darnach einzurichten / fürgeschoben worden / ist solches eben so billig / in seiner Würde oder Unwürde gelassen / bey seit zu setzen und zu verwerffen / als unbekant die Umstände / in derer Betrachtung / entgegen dem Sinne Symbolischer Bücher / solches abgefasset. Auch gehört es einem Belehret gründlich zu wissen Kirchen und Städte Verfassungen und Ordnungen / damit gegen Stadt und Land kündige Warheit nichts bestimmet werde ; Könnte auch nicht schaden / daß bey Abfassung solcher Bedencken / die einer ganzen Stadt und Kirche zur Nachricht aufgefertiget / man den völligen Verlauff von beyden Seiten wol innen hätte / auff daß nicht Ursache sey zu dencken / solche Arbeit sey bey gar zu überhäufften Geschäften entworfen / da es heisse nach der Griechen Sprichwort: *ἔδ' ὅσον κνήσα-  
δαπτό ἐς, φασί, σχολὴν ἄγων*, man sey so unnußig / daß man nicht / wie es heist / zum Ohr tasten / und es reiben könnte. Sonst gehört ein Ohr für den / welcher den Bericht zu beantworten hat. Aber darvon anho nichts weiter; etwa gibts bey der vierdten Frage die Gelegenheit ein mehrers d. s. wegen zu erinnern.

Billig ist auch etwas gewisses zum Grunde seines Urtheils zu setzen ; theils damit man vermeide den Namen eines Unbeständigen ; theils den Verdacht eines Unverständigen ; theils auch daß man verhüte die künfftige Unruhe des Gewissens / wenn selbiges dereinst des vorigen Irrthums überzeuget wird wegen des daß man in Gottes / in Kirchlichen / und Gemeinen Stadtwesens Sachen sich vorhin übereilet / und den Grund nicht gnug erforschet / ehe einer solchen wichtigen Sache man zu- oder abgestimmet.

Daß Menschliche Gemühter mehrmals unbeständig sind / auch wol abweichen und verlassen die zuerst gehabte gute Meynungen / es sey um Gunst oder Ungunst willen / guten Freunden zu gefallen / auch in Betracht eignen Interesse ; darff ich mit lebendigen Exempeln dieser Zeit nicht beweisen / damit ich nicht auf Fata verfalle / da ich vom Recht / und was sich gebühre / einig un allein zu handeln entschlossen. Vielmehr erinnere mich der Worte Senecæ (Ep. 20.) Dicam unde



lit ista inconstantia & disimilitudo rerum consiliorumque. Nemo proponit sibi quid velit, nec si proposuit, perseverat in eo, sed transilit; nec tantum mutat, sed redit, & in ea qua deseruit ac damnavit, revolvitur. Ich will berichten / woher es komme / daß man so unbeständig ist / und so ungleich in Sachen und Rathgeben sich verhält. Niemand setzt ihm fest für / was er wolle; oder so er einen rechten Fürsatz genommen / beharret er doch nicht in demselben / sondern wirfft sich um; und das ist nicht allein / daß er sich verändert / sondern er kehret wieder / und verfället anderweit auff dasjenige / wovon er vorhin abgelassen / und als unrecht verworffen hat. Und bald darauff schreibt Seneca: Non potest cuiquam semper idem placere, nisi rectum. Nesciunt ergo homines quid velint, nisi illo momento, quo volunt. In totum, nulli velle, aut nolle decretum est. Variatur quotidie iudicium, & in contrarium vertitur; ac pleri que agitur vita perlusum. So viel bezeichnen diese Worte; Niemand könne beständig seyn / immer einerley zu wollen oder zu verwerffen / es sey denn / daß er gewiß ist / es sey Recht / und die lautere Wahrheit was er erwehlet / oder fahren läset; Und weils daran ihrer vielen fehlet / daß sie nicht was recht und wahr ist erkennen / also wissen sie nicht was sie wollen / als in dem Augenblick / da sie ihren Willen und Beyfall offenbaren; Gründlich aber / und die ganze Sache zu entscheiden / könne niemand sich entschliessen; Daher ändere man täglich sein Urtheil / und falle bald auff's Gegentheil / also daß man sich in seinem Thun und Lassen bezeuge / als die unbeständige Kinder bey ihren Spielen thun.

Wenn nun in hochwichtigen Dingen man sich entschliessen will / ist's nöthig / daß man zuörderst den Grund wol lege / und sein Gemüht befestige / damit folgend's das Urtheil nicht unrecht gefället heisse. Indem nun von der Religions-Gefahr / oder von der Wahrheit der Lehre der Zwist entstehet / so ist's höchst gefährlich darüber sich zu erklären / wosern man nicht vorhin gründlich verstehet; was die reine lautere Lehre sey, was Religions-Gefahr heisse; wenn solche in Kirche und Stadt verhanden; wem es zukomme dar-  
über



über zussprechen und zu urtheilen. Wo man solche Gründe/hell-  
samllich zu betrachten unterlässet / da geschiehet leicht/das alles Vor-  
nehmen wieder sinnig abgefasset wird/die Gemüther / der Wahrheit  
entgegen/erhärten wenigstens/die Verwirrung zunimmet / Kirche/  
Lehre / Stadt und gemeines Beste darüber in Gefahr und Un-  
glück wird gesetzt. Das alles muß dem billig zugeschrieben werden/  
das man den Grund der verhandelnden Sache nicht verste-  
hen/oder verstehen wollen.

Kein verständiger Mensch wird läugnen / das derer vorneh-  
men Christlichen Männer / welche zu Verhandlung der Strei-  
tigkeiten in Lehr- und Religions- Sachen Amts halber gehören / o-  
der mit zugezogen werden / gar leicht Einige sind / welche sonst gute  
Bieder-Männer / Gewissenhafte Leute / aber in Glau-  
bens- Sachen die Festigkeit nicht gefasset haben / das sie aus und  
nach Gottes Wort alles behörlich zutheilen und unterscheiden / oder  
auch wol ihrer Meinung Beweis aus heiliger Schrift zuthun  
vermögen / wie es in allewege billig. Auch kans leicht seyn/das in  
öffentlichen solchen Berrihtungen lebende den Standt Kirchlicher  
und Gemeiner Stadt Wolfart/oder die Erkantniß derer Gefah-  
ren nicht gnug innehaben; Zumahl worzu man wenig unterwie-  
sen/ oder nicht gnug untersucht / auch die Erfahrung nicht hat / es /  
ohn Abbruch guten Namens und Verkleinerung Standes un Ehren/  
einem rechtschaffenen Mañe recht zu reden von solchen Dingen feh-  
len kan. Weßwegen um den rechten Grund der Sache sich ein-  
solcher billig destomehr annimmet; alldieweil er sonst an  
bloßer Muthmassung / vorgefastem Wahn und blossen Umstän-  
den hñnget / sich leicht opiniacret / und auff seinem Kopff stehet /  
da er doch die Haupt-Sache nicht wohl eingesehen; sondern vielmehr  
auf Personen/derer Umstände / und bey ihm habenden guten Cre-  
dits verfallen / ob gleich von der Wahrheit der Sachen selbige abschla-  
gen. Mich gemahnet dieses/es sey / als wenn die liebe Sonne an-  
scheinet den Rest der Regen- Wolcken oder eines abfallenden Was-  
fers / welche den Schein eines schön- gefärbten Regenbogens  
machen / in der That aber ist keine solche Farbe da. Die Intention und



Zuverlässigkeit auf jemand gesetzt ist für sich / ob sie aber finde in dem Confidenten / was sie finden sollte oder vermeinet zu finden / stelle ich dahin: Nicht alles ist Gold / was wie Gold schön gleisset; daher im Gewissen zuüberlegen / wie klüglich und recht man thue / da man selbst ein Ding nicht versteht / und an anderer Leute / meist partheyische / Urtheil und gut befinden sich verlässset.

Und gewislich / da ja in allen Christlichen Geschäften das Gewissen zu Raht zu ziehen / so muß billig bey Entscheidung des Handels von Reinigkeit der Lehre / Religions-Gefahr / Kirchlicher und Stadt-Ruhe das Gewissen wachsam seyn / damit nicht dereinst ein nagender Wurm darinnen erwachse / welcher weder in der Zeit / noch / imfall hergliche Buße und Umkehren nicht erfolgt / in der Ewigkeit die arme Seele zu plagen aufhöre. Dasjenige Thun was für Gott recht / seinem Wort gemäß / Eyd und Pflicht halber billig und nothwendig ist / das befestiget unser Gewissen / und so kan man aller Welt Urtheil gering achten / indem das Gewissen sich für Gott nicht zuscheuen hat. Senti de me, quicquid libet, schrieb Augustinus, sola me in oculis Dei Conscientia non accuset. Halte / o Mensch und meine von mir / was dich gelüftet / nur daß mein einzig Gewissen mich für Gott nicht anklage; so will ich getrost seyn. Das Gewissen ruhet in diesem Leben wol eine Zeitlang / aber am Ende wachets auf / und bellet im Menschen; Es macht einen Menschen voller Furcht und Schrecken / endlich dringets Ihn zur Verzweiflung / daß er wieder sich selbst streitet / Ihm selbst Peitsch und Hencker ist / und denn ist keine grössere Angst als Gemüths Traurigkeit / welche uns ist Tod und Hölle; sind Worte Lutheri in der Auslegung über das 1. B. M. Ob auch gleich Gott die Beschmitzer ihres Gewissens mit offenbahren zeitlichen Straffen in diesem Leben übersiehet / jedoch bleiben sie selten ohne Unruh und Schrecken ihres Gewissens; und ist / wie Seneca lehret. (Ep. 97.) prima & maxima peccantium poena, peccasse, die Erinnerung daß man unrecht gethan / die erste und grösseste Straffe / welche ein unrecht thuender hier haben kan; se-

cu-



cundæ poenæ premunt & sequuntur : timere semper & expavesce-  
re & securitati diffidere ; bald drücken noch andere er-  
folgende Straffen / da der unrecht handelnde sich  
immerfort fürchte / bange ist / und misstrauet ob er  
jemahls sicher seyn möge. Was aber Sölle und ewiger Tod/  
solchen Menschen für unaufsprechliche Angst erwecket / hat Seneca  
als ein Heide zu beschreiben nicht gewußt. Wer in heiliger  
Schrift darvon liest / dem stehen billig die Haar zu Berge:  
Und haben insonderheit für dem Zorn des erwürgten Lammes  
sich alle die Zentge zu fürchten / welche seine erworbene Gerechtigkeit  
in diesem Leben verkleinern helfen / indem sie falsche Lehre über-  
zubelffen keine Mühe sparen / obngeachtet Ihnen klar für Augen ge-  
stellt worden / worin selbige der Ehre Christi schnur stracks ent-  
gegen gehe.

Wie der große Gott denen es vergelte / die seinen für die War-  
heit streitenden Dienern Schmach und Verachtung anthuen / sie ver-  
folgen/hassen/ja / weñs inihren Kräften stunde mit Augen und  
Angesicht tödteten/wil ich dißmahl bedächtlich vorbeylassen/berzlich  
wünschend / der barmherzige Gott es ihnen gnädig verge-  
ben/sie wiederum nicht verlassen noch verwerffe / sondern befehlen wol-  
le im Jesu willen. Erinnerung hierbey/was in Adagijs Erasmi zu  
lesen / bey dem Sprichwort : A sacris abstinendæ manus , Man sol-  
le sich an heiligen Dingen nicht vergreifen. Solautets ; In  
gemein hält man dafür / über denjenigen sey ein sonderlich  
Unglück verhenget / wer mit geheiligten und Gott gewid-  
meten Sachen seine Hände besudelt ; Oder wer sich auffnim-  
met und streitet mit gottseligen Leuten / oder gewiß mit  
denen / die das heilige Ministerium und Aemter bedienen / ob  
gleich selbige ihrem Wandel nach nicht die frömmesten wä-  
ren ; Und habe auff solche Weise im blinden Heigenthum zu alten Zei-  
ten Homerus schon geschrieben ; deß zwey Griechische Verse zu Teutsch  
möchten lauten :

Wenn



Wenn jemand Lust bekömmt was heilig zu bestreiten/  
und machet Kampff - Verdruß den GOTT-geweihten  
Leuten!

Die selbst der Himmel ehrt/der mercked dieses frey/  
Daß grosses Unglück ihm für seiner Thüre sey.

Dieser und ander mehr bewegenden Uhrsachen wegen habe Christli-  
chen Lesern in dieser guten Stadt/der wehrten Bürgerschaft und an-  
dern Wahrheit-liebenden/die obgesetzte Fragen jüngsthin fürgestel-  
let/zwar damhals gar kurz wegen Eilsfertigkeit des Abdrucks; Ge-  
be unpartheylichen Lesern anheim/ob ichs getroffen oder nicht; Zu-  
mahl mir keine Thrasonische Einbildung mache / daß was Revere-  
ndum Ministerium, und dessen einige hochgelehrte Membra bisher  
nicht ausrichten können/ich allein ausrichten / oder aus meiner blö-  
den Schrift/die allen andern vorzuziehende Gründe müsten ge-  
nommen werden. Da auch der Erfolg bey vielen dargethan/ daß es  
nicht gnugsam erwogen/ was und wo Religions-Gefahr bisher sey ge-  
wesen; Ingleichen/daß der Evangelischen Kirche in Hamburg / nicht  
aber privat-Leuten / (und unter denen auch solchen/welche zu Kirchli-  
chen und Bürgerlichen Aemtern und daher entstehender Authorität der  
Verhandlungen bekanten Umständen nach / weiter gezogen zu wer-  
den nicht fähig sind)/zustehe die Erkänntniß und Abwendung der Lehr-  
Gefahr; Nichts destoweniger will/ so viel an mir ist / mit Lehren/  
Unterrichten und unpassionirte schriftlichem Vermahnen anhalten/  
insonderheit da Ordnung halber es öffentlich in den Fröh Predigten zu  
thun keine Gelegenheit habe. Bleibet indes mein Fürsah/ inskünfti-  
ge diese Materien zur Ehre Gottes und Evangelischer Kirchen Dienst/  
so der Herr will und ich lebe / mit behöriger Weitläufftigkeit auszu-  
färtigen. Inzwischen/damit auch bey ihigen weitausehenden Miß-  
helligkeiten mein Stillschweigen niemand nachtheilig sey/ so folge der  
im Ticul benennater Fragen fernere Anmerckungen.

I.

Was ist Religion/oder Lehr-Gefahr?

Daß in diesen letzten Zeiten der Welt die wahre Religion vieler  
Gefahr



Gefahr unterworfen / und je mehr das Ende der Welt sich heran na-  
het / je mehr die Lehr-Gefahr anwachse / könnte aus heiliger Schrift  
weitläufftig erwiesen / und aus den Kirchen-Historien dargethan wer-  
den / wenn mein Vorhaben aniso dahin gieng / solches abzuhandeln  
wider diejenige / die für dem Ende der Welt noch sonderbare meliora fa-  
ta Ecclesiae erwarten ? Zu wünschen wäre es / obs aber nach An-  
zeig Gottes Worts zu hoffen sey / gehöret dießmahl nicht hieber. Je  
länger der Tag gewehret / je größer kömmet der Nacht Finsterniß:  
Zuweilen verdunkeln dicke Wolcken und Dünste das hellste Licht im  
Mittage : Nicht anders gehets der reinen Lehre ; wann sie am  
lautersten in Städten und Ländern getrieben wird / stellet ihr der Fürst  
des Abgrundes der Verderber nach / mit Finsterniß falscher Lehre / un-  
sittigē Verführungen / unter prächtigen Reden / damit kräftige Jrr-  
thümer gegen die Wahrheit eingeführet werden. Des sehl. Hn. Lu-  
theri Worte sind aus einer seiner Postillen bekant : Die Erfahrung  
giebt / daß an keinem Ort der Welt das Evangelium lauter  
und rein bleibet über eines Mannes gedenccken / sondern so  
lange die blieben sind / die es auffgebracht haben / ist es gestan-  
den und hat zugenommen ; Wenn dieselbigen dahin waren /  
so war das Licht auch dahin / folgten so balde drauff Kot-  
tegeister / und falsche Lehrer.

Gewiß ist mit menschlicher Neugierigkeit also bewand / wenn  
jemand von der ordentlichen Lehre der Kirche abtritt / und zuwi-  
der den rechtgläubigen Kirchen-Dienern und *Ministeris*, neue Men-  
nungen herfür bringet / da feblets am Beyfall nicht / und läufft  
man mit Hauffen zu : also daß es wol heißen möchte : Nihil in speciem  
fallacius est, quam prava Religio. (Liv. Dec. 4. l. 9.) Nichts hat größ-  
fern Schein menschliche Gemühter zu betriegē als die falsche  
Lehre hat. Daraus denn der reinen Religion nichts anders als Ge-  
fahr und Verderben kan entstehen. Und ist es damit / als wie wenn das  
auf einem Berge stehende Wasser eine Eröffnung gewinnet /  
fließets zwar zu Anfangs gar gemächlich / allgemach aber weitert sich  
der Durchbruch / als denn stürzt sich und welchet über Hauffen : Gleit-  
hermassen / wenn die rechte Religion durch eines oder andern Blat-  
bens



Bens-Artikuls Verfälschung / Mißdeutung und irrige Erklärung so-  
chericht wird gemacht / so denn folget der Anwachs der Gefahr je mehr  
und mehr. Man zerhaue ein kleines Takelstück an einem grossen Schif-  
fe / und nicht lange hernach / wenn mans unverbessert läset / wird das  
ganze Werck schadhaft seyn.

Ich will dießmahl nicht weitläufftig erörtern / was Gefahr  
Städten und Ländern pflaget zuwiederfahren / wenn in der Religi-  
gion Änderung wird fürgeuommen / oder falsche Lehre ein-  
schleichet und ihre Vertheidiger findet; Ein fürnehmer Selahrter  
schreibet in seinen Büchern de Republ Res Religionis cum violatur im-  
punè & cū in eā cuilibet audiendi ex arbitrio conceditur facultas, minatur  
principatibus & imperiis, unâ cum Religionis mutatione subversionem;  
Wo es ungestraft hingehet / wenn Lehre oder Religions-  
Sachen beleidiget und verletzet werden / auch wo man je-  
dermann Macht und Gewalt gönnet / nach eignem gut-  
düncken / und freyen Sinn in der Lehre zuhören was man  
will / da deutet solches an / daß nicht nur in der Lehre  
Änderung erfolgen / sondern Fürstenthümer und Herr-  
schaften umgekehrt werden. Gewiß ist wo falsche Lehre ein-  
schleichet / oder wenigstens ein oder mehr Artickul reiner Lehre Zer-  
stümmung und Kränckung leiden / da werden die Gemühter der  
Obern und Untern / Bürger und Bürger / Männer und Weiber /  
Eltern und Kinder / Hausvätter und Gesinde dermassen von einan-  
der gerissen und zertrennet / daß die schwersten Schlacht-  
Schwertter nicht so sehr die Glieder zerhacken und grausame Wun-  
den schlagen / als die Kirchliche und Bürgerliche Gemeine  
verderbet wird; und als wie / wenn Zant und Streit im Stadt-  
Wesen vorgangen / das Kirchliche Wesen selten ohne Schaden  
und Gefahr geblieben ist: also wenn in Lehr-Puncten Verfäl-  
schung halber entstandener Streit geheget und unterhalten wird /  
so entspringen unter den Bürgern und besten Freunden die  
schwerste Uneinigkeiten / ja des ganzen gemeinen Wesens eusser-  
ste Gefahr.

Nur gebe ich auf die Frage / was Religions-Gefahr sey?  
Dieß



Diese Antwort: Religions-Gefahr ist nicht nur die gänzliche Verlehrung reiner Lehre aus einer Stadt- und Landes-Kirche / sondern eine jede Begebenheit und Zufall / wodurch die Lauterkeit der Lehre etlicher massen gekräncket / gehindert und verfälschet wird / darauf nachmals grösser Unheil kan entstehen. Die gänzliche Verlierung reiner Lehre geschiehet / ausser dem Zufall grimmiger Verfolgungen / meistens successivè, das ist nach und nach; und solches ist eigentlich zurechen / nicht mehr eine Gefahr die Lehre zu verlieren / sondern der Ausgang und betrübtes Ende vorhergehender Gefahren; gleich wie an Menschē der Tod nicht mehr ist die Gefahr das Leben zu verlieren / sondern der Verlust selbst. Wer im Schiffbruch Suht oder Leben verlohren hat / der schwebet nicht mehr in Gefahr arm zu werden oder zu sterben / sondern ist bereits arm gemacht und verblichen: Also mit der Lehre auch. Die im Griechen-Lande und Asien unter dem Mahumedischen Unglauben allbereits bezwungene Menschen stehen nicht in Christlicher Religions Gefahr / sondern sind solcher Lehre allbereit ganz beraubet. Ehe Arrii Lehr-Schwarm ganzer Länder und Städte Kirchen verderbete / waren selbige in Gefahr der Lehre; nachdem aber seine Christ-schändige Keßerey bey Ihnen die Wahrheit untergedrucket / ist nicht Gefahr / sonder gänzlicher Verlust der Lehre ihrentwegen zu beklagen. Wo ein oder mehr Haupt-Artikul Christlicher Lehre durch aufgesprangte Irthümer solchen Stoß bekommen / daß sie nicht mehr gelten / und als nicht-lautere unterdruckt sind / da ist die Keimigkeit der Lehre verlohren; Wo aber dieselbe mit falschen Lehr-Sähen noch besochten werden / da ist Gefahr reiner Lehre / und wil der zwischentretende Mond der blinden Irthümer / den hellen Sonnen Glanz wahrer Lehre allgemählig verdunkeln. Ein oder ander Hieb mit der Art fällt noch nicht etwan Baum / ist Ihm aber gefährlich / und wird er allgemach umgehauen / oder muß bald durch Ungestüm brechen und fallen. Was Cicero von Leuten der Republic schädlich / gesagt: quam graviorem potuerunt Reipublicæ infligere securim, Welch gefährlichem Arthieb haben sie ins Gemeine Stadtwesen können einschlagen / daß

E

mag



mag mit Billigkeit von irriger Lehre gesagt werden : Wie hat sie die reine Lehre gefährlicher können verwunden / als da sie ihre Haupt- Artikul bestreitet.

Religions-Gefahr ist nicht allein / wenn alle und jede Artikul wahrer Lehr von Irrthümern und unrechten Meinungen / als mit Kröten-Safft die Salben / werden besprenget ; Sondern auch wo man einen oder etliche Glaubens Gründe vernichtet / unrecht erkläret / und durch Schwärmeren zum unrechten Verstande und Gebrauche hinweist. Sönnet erst den Spöttern / daß sie euch den Artikul vom jüngsten Gericht in Zweifel bringen / oder die Lehre von Auferstehung unser Leiber ; Sönnet den Atheisten / daß sie den Lehr-Grund / die heilige Schrift / verwerffen ; Sönnet den Socinisten / daß sie frey leugnen / Christus sey nicht zur Gnugthung für der Menschen Sünde gestorben / sondern nur zum Exempel eines gehorsamen geduldtigen Wandels ; Sönnet Wiedertäußern / daß sie die Krafft der heil. Tauffe / der Bades der Wiedergeburt zum Eingang ins Reich Christi verläugnen ; Sönnet Quäkern / daß die Lehre der heiligen Drey-Einigkeit durch drey bloße Namen eines Gottes erkläret werde ; Bald wird man sehen / daß durch Verderbung auch eines einigen Lehr-Satzes zum Glaubens Grunde gehörig / die ganze Lehre verfälschet wird. Ob gleich Füchse und wilde Säue die ganze Säue des Weinbergs nicht umreißen / jedoch wenn eine Lücke gemachet / schaden sie dem ganken Weinberge ; Wölffe decken kein ganzes Dach des Schaffstalls ab / noch dennoch schaden sie der ganzen Heerde durch ein einziges Locheinschleichend. Je wichtiger nun ein oder mehr bestrittene Artikul seyn / je mehr sie den Grund des Glaubens / und dessen Zueignung angehen / je mehr und grössere Gefahr hat man für die Reinigkeit der Lehre zu vermuthen. Wenn auch die Gefahr gar gering zu seyn scheint / ist dennoch Gefahr : Und gleich als aus einem kleinen Feurfuncken / der bey Zeiten nicht geleschet wird / mehrmals grosse Blut und Brandschade entspringet : Also aus einem geringen Anfang in Verfälschung der Lehre / vermehret sich bald zum grossen Nachtheil der Wahrheit ; Um so viel mehr / wenn viel Blaspälge ihre Beredungs-Krafft mit beytragen. Daher nicht zu leugnen /



nen / wieder erste Grad zum Verlust rechten Glaubens und der Wahrheit ist / wo man zweiffelt an der Gewisheit des Wortes Gottes / und mit Hindansetzungen desselben eine andere Weisheit verlangt / welche der Vernunft annehmlicher und gefälliger ist : Also folget mehr und mehr Gefahr / wo neben und wider der heiligen Schrift Offenbarung / man den Weg gerecht und selbig zu werden auff andere Dinge gründet. Hieher gehöret die grosse Freyheit / allerhand verdächtige Bücher einzuführen und zu verkauffen / deren Lesung wegen des dunckeln Sinnes und vieler darinnen wider Göttliche Wahrheit streitenden Redensarten / auch darunter versteckten Irthümer / die Lehr-Gefahr mit sich bringet. Doch hiervon diesmal nichts weiter ; Kurz /

Was den Grund der Lehre fräncket ; Die Glaubens Puncte bestreitet ; Die Gewissen verwirret und zweiffelnd machet an der Wahrheit ; Die Einfalt der Sprache des H. Geistes verlässet / das bringet der Lehre und Religion grosse Gefahr.

## II.

### Wenn ist Gefahr der Lehre ?

**D**ies angehend habe in der kurzen Prörterung gewiesen / daß Religions-Gefahr auch daselbst entstehen und seyn könne / wo die Christliche Obrigkeit wachsam / Rev. Ministerium lauter und rein lehret / auch die liebe Bürgerschaft über rechter Lehre fleißig hält ; den dem allen obngeachtet finden sich Schleicher / die heimlich ihren Schwarm austreuen.

Und gewis / falsche Lehre muß schon weite Wurzel geschlagen haben bey vielen Zuhörern / wen es so weit kommet / daß sie in öffentlichen Lehren und Büchern sich an den Tag zugeben nicht mehr



scheuet. Wenns Catilina zu Rom so grob machte / daß seine heimlich  
gestochene Conspiration durch etlicher Leute Reden / und mercklichen  
Umgang offenbar ward / da war an seiner Aufrühr nicht zu zweiffeln:  
Also gehets in Städten / wenn unruhige Leute sich nicht mehr scheuen  
öffentlich verdächtige Reden zuführen alsdenn ist Stadt-Gefahr  
nicht weit ausgesetzet: Und wenn man sich erkühnet falsche Lehr-  
Bücher öffentlich aufzustreuen / so denn hat niemand zu zweiffeln /  
daß nicht wider die Keimigkeit der Lehre / Gefahr für der Thür  
sey.

Daß ich aber in dieser Frage ordentlich handele / so bemercke /  
billig sey zusehen / auf Urrheber des Schwarms; auf Verthei-  
diger desselben; Auf gelindes Nachsehen / welches dabey vorge-  
het; auch auf andere Umstände.

Urrheber irriger Lehre sind nicht allewege die öffentliche  
Lehrer / sondern vielfältig die jentige / welche lauffen wenn sie nicht  
geändert werden / sanatischer Weise eines innerlichen unmittelbah-  
ren Berufssich rühmen / ob gleich zu keiner Gemeine sie ordentlich gefo-  
dert sind; Solche Leute sind / welche das geistliche Priestertum /  
das allen Christen gemein ist / mit des lieben Heylandes Christi ver-  
ordnetem Predigante vermischen / ja dies letztere / ohngeachtet  
Göttlichen und Kirchlichen Befehls vernichten und unter die Füße tre-  
ten / ihrer Schwärmerey aber unter den Schein und falsch-ange-  
legtem Mantel des Ersten verhüllen. Häuser, Schleicher sind /  
die nicht öffentlich reden für der Welt / wie Christus Joh. 18 / 20 /  
noch sich nicht rühmen können / das Ausbreiten ihrer Schwärmereyen  
sey nicht im Winckel geschehen / wie St. Paulus solchen Ruhm der  
Lehre von Christo benleget. Apost. Gesch. c. 20 / 26. Diese machen mit  
ihren neuen Meinungen die Leute irre und zerrütten die See-  
len / als die selbst zerrützte Sinne haben / und der Wahrheit be-  
raubet sind / die da meinen Gottseligkeit sey ein Gewerbe /  
ein Händelchen / damit man Ehre und Gubt möge suchen und nicht  
Gott dienen alleine 1. Tim. 6 / 5. Menschen von zerrütten Sin-  
nen / untüchtig zum Glauben die es nicht in die Länge treibē /  
denn ihrer Thorheit wird offenbar jedermann. 2. Tim. 3 / 8 / 9.

Of



Öffentliche Lehrer sind auch wol Urheber falscher  
Lehre / insonderheit da solche ohngeachtet alles billigen  
Widersprechens derer die Theologiam gründlich stu-  
diret haben / ins Lehr-Ampt gedrungen werden / welche schon  
anderwärts nicht nur den Verdacht falsche Lehre zuführen auf sich  
geladen / und / ob gleich mit Lobe / Brieffen und guter Sönnner  
Seelen und Gewissens Verpflichtungen der Verdacht will ab-  
gelehnet werden / jedennoch ihre Bücher zu Tage liegen / worinn grobe  
Irrthümer wieder Christum / seine Person / Naturen und Amt enthal-  
ten / auch manche fanatiche Opiniones und Schwärmereyen sich zule-  
sen darstellen. Nun ist unleugbar / daß jezaweilen solche sich einhal-  
ten / und beyder Orthodoxia eine Zeitlang zu bleiben zwingen lassen;  
Jedennoch muß man derentwegen immer in Sorgen stehen / sie möch-  
ten leicht auff ihren vorigen Wahn gerathen / insonderheit / wenn unter  
vorgest. ähter Gewissens-Freyheit / und mental-reservationen sie  
stetigen Behelf für ihre Neuerung zu suchen bemühet sind. Matth. am  
12. v. 34/35. spricht der Mund der Wahrheit: Wes das Herz voll ist /  
des gehet der Mund über; Ein gut Mensch bringet Gutes her-  
für aus seinem guten Schatz des Herze / und ein böser Mensch  
bringet Böses herfür aus seinem bösen Schatz. Obs Arseni-  
um dergestalt könne gereinigt werden / daß es keinen Gift mehr bey  
sich behalte / stelle ich denen anheim / welche in solchen Sachen laboriren;  
Das aber darff ich kühlich schreiben / welche falsche Lehre zu propagiren  
gewohnt / da wird ehe ein Mohr seine Haut und ein Pardel seine Flecken  
wandeln / ehe sie / wenn Gelegenheit und Freyheit vorhanden /  
ihre / eine Zeitlang beyseits gesetzte / falsche Lehr-Sätze gänzlich nachlassen.  
Über dem trägt sich leichtlich zu / daß der vorhin gebrauchten / nach  
Neulichkeit und dem Weigelianischen Wesen stinckenden / auch  
Jacob-Böhmischen Stylo nach abmenden Red. Arten / sie sich  
wiederum erinnern / auch darunter ihr altes zweydeutiger Weise ver-  
behlen. Von welchen Phraeologien es heißen mag / was von den Jü-  
dischen Lästungen Julianus Erzb-Bischoff zu Tolet / sonst Pomerius  
beym Bellarmino genennet / ausspricht / esse cancerosos sermones  
Bribs-frefige Reden; denn auff solch Geschwür hat er sein Ab-  
sehen



sehen; ist auch wohl nicht unwahr / er den Sprach S. Pauli 2. Tim. 2/17. in Gedanken gehabt: Ihr Wort frisset ūm sich wie der Krebs. Wie gefährlich die Krebs = Schäden an menschlichen Cörpern seyn / überlasse ich denen Herren Medicis, und Wund-Ärzten; Erinnerung beyhm Augustino [de Civ. Dei l. 22. c. 8.] gelesen zu haben / der Krebs sey res sicut Medici dicunt nullis medicamentis sanabilis, etwas / so der Ärtzte Bericht nach mit keinen Medicamenten könne geheilet werden; Daher solcher Affect entweder ausgeschnitten / oder das damit angestectte Glied abgelöset / oder der Mensch dem gewissen / wie wohl langsame Tode müsse gelassen werden. Theodoretus, egregie explicans 2. Tim. 2, 17. sic Theophilactus & cecumenius.

Wo ein Lehrer und Prediger einer Kirche mit irriger Meinung in Lehr Sachen behaftet / da ist grosse Gefahr der Lehre. Zwar so lang er solche unrechte Sätze in seinem Herzen behält / essen / Er selbst habe Sie ersponnen / und ersonnen / oder in andern Schrifften gelesen / von andern erlernt / so scheint er zwar der Kirche nicht schädlich zu seyn; doch in der Wahrheit ist er ein ungesundes untüchtiges Glied bey der Kirche und im heiligen Predig. Amte; und das ūm so viel mehr / so bald er solche opiniones nicht mehr hält für Paradoxa, wahr scheinliche doch zweiffelhafte Sachen / sondern für gewisse Wahrheit annimmet; Auf welchen Fall sein Gewissen Ihn nicht Ruhe läffet / bis ers als etwas rechtes und gutes auch andere Menschen lehret / sie dadurch in vermeinter / Gottseligkeit erziehet / und auf seinen Gründen unterrichtet. Alsdenn hält sich solcher Lehr. Krebs (Gleichniß weise zureden) nicht länger in seinem Gehäuse auff / sondern schenust auff (wie die Wundärzte reden) frisset ūm sich / gangraniret zum Nachtheil der anliegenden Glieder / ja des ganzen Leibes; und wegen solcher gefährlichen Ansteckung so die falsche Lehre thut / hat der Hr. Lutherus das griechische Wort *κατ' γράμματα*, durchs deutsche Wörtlein Krebs verdolmetschet. Daß also grosse Lehr- oder Religions Gefahr alsdenn ist / wenn im öffentlichen Predig. Amte einer oder mehr Lehrer sich befinden, die falsche unirrige Meinungen in Glaubens Sachen zwar Anfangs bey sich hegen / anderwärts auch schon deswegen in billigen Verdacht sind gerathen / folgendes aber



in ihrer Gemeine und Stadt den Leuten beybringen/und zu solcher Lehr-  
re unterroeißen.

Vertheidiger der falschen Lehre vermehren die Religions-  
Gefahr mercklich. Wenn im Jüdischen Volck Salomons Weiber  
mit den Abgöttischen es hielten/neigten sie des weisesten Königs Herz  
freunden Göttern nach/das sein Herz nicht ganz war mit dem Herrn  
seinem Gott 1. B. d. Kön. 11/4. Achabs Tochter machte des frommen  
König Josophats Sohn/den König Joram zum Abgötter 2. Chron.  
21/6. Was massen Arrii, Eutyichis, und Samosatani Ketzerereyen und  
Irrthümer durch Beforderung unterschiedener Käyserinnen sich  
ausgebreitet / und von ihren Gemahlen denenselben Sicherheit zu  
wege gebracht / kan man in den Griechischen Kirchen Historien häuf-  
fig lesen. Von der Beredsamkeit des Frauenzimmers ihre Ehe-  
männer zu irriger Lehre zu bereden / hat Gott selbst Zeugniß gegeben  
im 5. B. Mos c. 7/4. Sie werden eure Söhne mir abfällig ma-  
chen/das sie andern Göttern dienen. D. Sigfried Sacci, weiland  
Thum-Predigers zu Magdeburg Worte lauten/wie folget: Das ist  
der Ketzer Meister-Stück / das sie sich gemeiniglich an die  
Frauen-Zimmer machen; Und wenn die Frauen einge-  
nommen/haben sie leichtlich Platz bekommen. Indem ich die-  
ses schreibe / bezeuge hiemit für Gott/das durch vorhin angeführtes  
ich keine gottselige Frau oder Jungfrau will angestichelt / noch die-  
ses auff Gott und wahre Lehre liebende gemeinet haben. Mir ist nicht  
unbekannt / was der H. Geist für Zeugniß giebet den fürnehmsten  
Weibern zu Thessalonic / derer nicht wenig der wahren  
Lehre Pauli zusielen. Apostig. c. 17/4. Auch das zu Berrhoe  
der Griechischen ehrbaren Weiber nicht wenig rechtgläu-  
big worden. v. 29. Als die Samaritische Frau beym Jacobs  
Brunnen zu Sichar an Jesum war gläubig worden / füh-  
rete sie die Leute der Stadt zu Jesu / Joh. 4/15/19/42. Da  
der Apostel Paulus zu Philippis etliche Tage sein Wesen  
hatte / gieng er des Tags der Sabbather hinaus für die  
Stadt an das Wasser / da man pflegte zu bethen / satzte sich  
mit seinen Gefährten/und redeten mit den Weibern



zusammen kamen. Apostg. 16/13. Das gedeyete der Lydia zum Heil/  
und folgbar vielen andern Leuten des Orts. Also daß in Fortpflan-  
zung der reinen Lehre von Jesu Christo Gott zum öfftern viel Gutes  
durch gläubiges Frauenzimmer gewirket. Doch muß man nicht ver-  
gessen / daß auch andächtige und ehrbare Weiber / samt den  
Obersten der Stadt Antiochia / von den widersprechenden  
und lästerenden neidischen Jüden sich bewegen lassen / eine  
Verfolgung wider Paulum und Barnabam / die getreue  
Diener des Herrn / zu erwecken. Apostg. 13/50.

Verthädiger der Schwärmer eyē sind ohn Unterscheid Stan-  
des / Alters / Wissenschaft / Anfunfft und was dergleichen den Per-  
sonen anhänget / diejenige / welche zu denen aufgestreuten Irrthü-  
mern / (wofür auß GOTTES Wort die rechtgläubig Evangelische  
Kirche es erkennet) sich entweder öffentlich und frey bekennen ;  
oder selbige nicht allein so giftig und schädlich nicht achten /  
als sie in Wahrheit sind / sondern eiffern / tadeln / und lästern / wenn solcher  
Lehre widersprochen wird. Diese sind nicht ungleich denen Jüden /  
welche zwar an ihren Oster-Tagen kein saur Brod assen / doch den  
Sauerteig nicht aufsetzten ; Saur Brod mußte in den Tagen nicht al-  
lein nicht gegessen / sondern auch nicht bey Ihnen gesehen werden / 2. B.  
Mos. 13 / 7. Sie selbst sind etwa mit Irrthümern nicht besudelt / kön-  
nen jedoch nicht leiden / daß solche wiederlegt / und öffentlich dawieder  
gelehret werde. Solche machen sich des Bösentheilhaftig / indem sie  
nicht helfen verwehren und unterdrücken / was sie billig nach allen  
Kräften solten helfen vernichten. Wer wol erkennet / daß eine Feuer-  
Flamme schädlich ist / und hiffet nicht / so viel an ihm ist / wehren / der  
machtet durch sein Inhalten die Feuers-Gefahr grösser.

Auch vermehren die Religions-Gefahr als Verthädiger der Ir-  
thümer / diejenige welche solche unrechte Lehr-Sätze verkleinern / für  
bloßen Wort-Streit angeben / oder daß allein in eufferlicher Erklä-  
rung der Worte gefehlet sey. Unter der alles beste hoffendē Liebe / als  
einem Mantel / soll die geistlich-todte Lehr-Meinung bedeckt liegen / da-  
mits niemand mehr achte / sondern ungehindert / in statu quo bleiben  
(f. Sam. 2, 20, 12.) Ob nun wol solcher Männer sincerationibus und

con-



contestationibus man gerne glauben gebe / jedennoch so lange sie die ver-  
giftete und Schwärmerische aufgестreute Bücher nicht gänzlich ver-  
werffen / sondern um des wenigen darin enthaltenen Guten willen  
(welches auch in rechtgläubiger Männer Schrifften / wo nicht besser /  
doch wenigstens so gutt verfasset ist /) preisen und loben / also neben  
dem Guten das schädliche den Lesern mit lassen / wehren sie  
nicht / sondern unterhalten und vermehren die Lehr-  
Gefahr ; Etwa wie die Jenige thäten bey einem Glenden / den  
sie verwundet fänden und Messer oder Schwerdt in den Wunden  
ihne stecken ließen / doch vorgeben / es habe keine Gefahr mit Ihm.

Schließlich gehören zur Vermehrung der Religions Ge-  
fahr auch die Jenige / welche zwar das Unrecht nicht deutlich ver-  
theidigen / vielmehr der falschen Lehre gern gewähret sehen / jedoch a-  
ber gar zugelinde sind den falschen Lehrern / zu grosse tolerance ge-  
brauchen / dadurch dem Unheil nicht gewehret wird / vielmehr weiter  
einreisset und sich stärcket.

In Confiliis Dedekenni vol. 1. part. 3. membr. 3. n. 12. Kan von die-  
ser Materie weitläufftig gelesen werden / und gehet alle an / die Bi-  
schöfliche Jura haben und exerciren ; wird daselbst erwiesen das  
durch solch gelindes Nachsehen man sich schwerlich versündige / gefähr-  
lich irre / und die Gemeine in Gefahr und Schaden führe. Mercklich  
ist daselbst aus Nazianzeno angeführet sein wehmühtiges Leidwesen  
und Reue / die er öffentlich bezeuget / das er durch seine Gelindig-  
keit die Religions-Gefahr von der rechtgläubigen Kirche nicht allein  
nicht abgewendet / sondern vermehret. Ich zwar (sind Nazianzeni  
verdeutschte Worte) da ich doch gar wol wüßte / was die Apolli-  
naristen im Schilde führeten / womit sie umgangen / und  
was sie für gottlose Leute waren / und sahe für Augen / das  
ihr tolles und unsinniges Beginnen / der Ehrlichen Kir-  
chen unleidentlich wäre / meinete ich gleichwol / sie solten  
durch meine Gelindigkeit auch gelinder und sanftmühtiger  
werden / und sich allgemach erweichen lassen. Und das hat-  
te ich also bey mir bedacht / wiewol es nur eine bloße Hoff-  
nung und schlecht Gedicht war. Aber wie sichs nun anse-  
hen lässet / und die Erfahrung giebt / so habe ich durch meine

D

Un



Unvorsichtigkeit / nicht allein sie in ihrer Bosheit und Bube-  
rey gestärket / sondern auch / mit meiner unzeitigen Klug-  
heit der Christlichen Kirchen Schaden gethan. Und bald  
hernach redet er Olympium einen Hauptmann / Groß Vogt und  
Schloßherrn / welcher des Römischen Kayfers Bedienter war also  
an: Kan nun Ew. Excel. nach der bishero in Göttlichen  
und Religions - Sachen gnugsam erwiesenen Beständig-  
keit für geringschätzige Dinge dieses erkennen / die man dul-  
den und verschmerzen soll / so will ichs auch leiden / wie ich  
dessen schon viel verschmerzet habe. Seynds aber / wie es  
denn warhafftig seynd / hohe und wichtige Sachen / darina-  
nen die Ketzer sich starck verbrochen und verlauffen / das es  
dem löblichem Kaiser / wenn Er auch zur höhern Gelindig-  
keit geneigt / nicht zuleiden stehet: So wollet diese unver-  
antwortliche That (da sie aller Edicten / Mandaten und Verbohts  
ungeachtet einem aus ihrem gottlosem und verführischem Hauffen de  
Bischoffs Titul auffgetragen) jedoch nicht nach der hohen Scharf-  
fe / wie es die trotzigen Freveler mit ihrer übermachten Bü-  
berey wol verdienet / Eures Amts und Gewissens halber  
sonst an Ihnen / der Gebühr nach / eifferen / rächen / und ernst-  
lich straffen.

Die Religions - Gefabr betreffend / welche aus ergebenden Um-  
ständen erwächst / kan ich diesmal noch nicht fürstellen / weil ich sonst  
auff Facta müste verfallen. Dies einige erinnere / wo fremden Re-  
ligionen zugethane / so gar ungläubige Juden / sich mit einmischen  
in der rechtgläubigen Kirchen Lehr - Sachen / da stehets zu-  
mahl elend und gefährlich um die reine Religion.

### III.

Wem stehts zu erkennen: Ob Gefahr der Re-  
ligion oder Lehre vorhanden / und wie groß  
sie sey?

Ob



**D**zwar an dem/das/was S. Hieronymus, über die Epist. an Ti-  
rum c. 3, o. angemercket: Hæretici in semet ipsos sententiam  
ferunt, suo arbitrio de Ecclesia recedentes; Die Kezer ver-  
dammen sich selbst / sprechen ihnen ihr eigen Urtheil / in  
dem sie aus eignem freyen Willen von der Kirche abwei-  
chen / oder abtreten / nicht eben auff jede Schismaticos, die spenstlich  
sind/wie Lutherus an einem Orte redet/müsse gezogen werden; Nichts  
destoweniger gehören zur Kezer Art die jenige / welche wider die  
Grund-Sätze Christi. Lehre auffbringen / hegen und vertheidigen sol-  
che Meinungen / welche in unsern Libris Symbolicis aus Gottes Wort  
verdämet sind; Daher wenn sie in öffentlichen Schrifften ihren  
Irrthum aufstrenen / solche Lehre auch nicht öffentlich wie-  
derruffen und herßlich mit Sand und Mund verwerffen / über  
dem refractariè und halftarrig verwegern / in Christlichen Collo-  
quiiis, entweder ihre Meinungen gründlich zu behaupten / oder  
beständig nachzulassen / und also mit der Kirche Gottes sich  
wiederum zu versöhnen: So giltts freylich auch von Ihnen:  
Sie weichen und treten ab von der Kirche aus eignem frey-  
en Willen / und sprechen ihnen selbst das Urtheil ihrer Ver-  
dammung und Wegschaffung. Wenn aber die Frage ist: Ob  
auch über irrige Lehr-Puncte müsse geurtheilet und erkennet werden/  
und wie gefährlich sie der Religion sey / alsdenn ist anzumercken:  
Erstlich: das solche Erkantnis nöthig sey; Zum Andern:  
Bey wem es stehe.

Das Erste betreffend/führe ich an die Worte zweyer alter Theo-  
logen, Matthiæ Flacii Illyrici und Nicolai Galli, wie sie beyh Dedek.  
Conf. Theol. Vol. 1, part. 3 sect. 2. num. 23. zu lesen: Es können et-  
liche nichts weniger / denn rechtmäßige Kirchen Urtheile  
leiden, wollen nur *Amnestias* haben / und schier allen Kotten  
und Secten / Irrthümern und *Corruptelen* Freyheit geben/  
damit denn gnug anzeigen / das sie das Recht scheuen / und  
der Kotten Verwandten und Bundgenossen seyn. Auff wel-  
che man mag appliciren, was D. Nicolaus Hunnius, weiland hochver-  
dienter Superintendentens der Stadt Lübeck/geschrieben/ über die Frage:



Ob Religions Streitigkeit durch freundlichen Vergleich können bey-  
gelegt werden? Und mit Nein beantwortet/zumahl Gott der Herr  
solche Vereinigung nirgend befohlen; Vielmehr sie Ihm zu wie-  
der ist / und Er sie verbotten; Solche Verträge der reinen Lehre Ge-  
fahr bringen; Auch dadurch nicht Gottes Ehre und des Nächsten Ruh/  
sondern zeitlicher Dinge Umstände gesucht werden; Deswegen auch  
in alten Zeiten / die Rechtgläubige mit den Arianern dergleichen  
Vertrag nicht eingehen wolten. Worvon zu lesen beyh Mislero Op.  
Nov. Caf. Consc. cap. 16. de Ecclef. qv. 13. p. 416. seq. Nun thuen  
nicht recht die solches Sinnes sind / die weil sie den Religions-Zwist nur  
bemänteln/mit lossem Kalck der Kirchlicher tolerance bedecken/welche/  
als weit unterschieden von civili tolerantia diversarum religionum in re-  
publicâ, (davon dießmahl die Frage nicht ist) den inwendigen Zustand  
der Kirche Gottes angehet, und darauff beruhet / Ob die Evange-  
lische Lutherische Lehre Gefahr leidet/wenn einer oder etli-  
che ihrer Lehrer/oder aber andere/die zum Hauffen benenn-  
ter Kirche sich halten/ irrige und schwärmerische Lehre füh-  
ren und ausbreiten? Weils denn an dem / daß von einem jeg-  
lichen/der sich lästet einen Bruder nennen / man Rechenschaft so-  
dern mag der Hoffnung/die in Ihm ist / laut heiliger Schrift/  
so ist vielmehr billig / ja höchst nöthig / daß man die Lehrer prüffe  
mit ihrer außgebreiteten sonderbahren Lehre und Meinungen / als  
auch diejenige/welche sich unterwinden Lehrer zu seyn / obs dem  
Fürbild heilsamer Lehre gemäß sey. In solcher Betrachtung hat Jo-  
hannes Chryostomus sich nicht allein nicht gewegert / sondern vielmehr  
gebehten/die Gunst zu haben/das die Kirche über seine Leh-  
re erkennete. Wessen Worte aus seiner 4. Homil. über die ander E-  
pist. an die Theßal. von vortreflichen Theologis sonst angeführet / ich  
dießmahl nicht wiederhohlen will.

Geistliche Sachen müssen billig nicht geringschätziger geachtet  
seyn / als der Zustand eines einigen Menschlichen Leibes / dessen Zu-  
fälle durch erfahrne Leute man erkennen lästet; bestellte Physici ur-  
theilen von der verwundeten Zustande/der Wunden Gefährlichkeit  
und besorglichen Zufällen; Wie sorgfältig nach Gottes Befehl die  
Er.



Erkänntniß des Zufalles mußte geschehen / hat der Gottes Mann  
Moses beschrieben: Und in Lehr-Puncten / daran der Menschen Heil  
und ewige Seeligkeit hängt / kan mancher sich bemühen und dahin be-  
arbeiten / man solle das dawieder gelehrte nicht genau erforschen /  
sondern auffheben / und durch eine Vergessenheit das Verführische  
in den Schoß rechtglaubiger Kirche wieder auffnehmen / und mit Fort-  
breitung der Irthümer fortfahren lassen? Wo bleibt bey solchen  
die Liebe zu ihrem Gott und Erlöser? Der Liffer über  
Göttlicher Wahrheit zuhalten? Die beschworne Grund-  
Gesetze des Vaterlandes / Reingkeit der Lehre zuvertheidigen?  
Wenn in Bürgerlichen Sachen jemand vermeinet wieder Recht be-  
schweret zu seyn / alsdenn nehmens sich die Jenige an / die vermöge  
löblicher Stadt-Recessen und Verfassungen derrer Beschwerden sich  
anzunehmen / und solchen Sachen beförderlich zusehn /  
erwehlet und bestellet sind: Sollte denn nicht vielmehr  
über Gottes und Evangelischer Kirche Lehr-Sachen / in puncto  
ausgestreuter grober Irthümer / wie bereits mehr gemeldet / gebüh-  
rende Erkänntniß ergehen: In was Gefahr die liebe Kirch  
dadurch sey verfallen? Mehr Gründe gehe ich und wissenschaftlich vor-  
bey / guter Hoffnung zu allen und jeden unser ungeänderter Augspur-  
gischer Confession zugethanen Verwandten lebend / sie werden neben  
mir bekennen / es sey nöthig bey eingeschlichenen Schwer-  
meren zuerkennen und urtheilen / ob und wie groß die Re-  
ligions Gefahrt sey?

Zum Andern: Weme stehets zu hiervon zuerkennen?  
Die Frage ist hier nicht von verborgenen Irthümern und falscher  
Lehre / als lange sie noch der Christlichen Gemeine nicht kund ge-  
worden; denn bey solchem Zustande lieget nicht allein jedwedem  
verständigem Christen ob / angehörte Predigten / und geschrie-  
bene Bücher zu prüfen / und nach der edlesten Bertholmeiser Exempel  
täglich in der Schrift zu forschen ob sichs also verhalte / Ap.  
Gesch. 17/11; Sondern Evangelischer Prediger- und Hirten-  
Amt istts fürnemlich / acht zu haben auff die Gemeine Gottes /  
das nicht greuliche Wölffe kommen / die der Heerde nicht  
ver-



verschonen / und Männer die da verkehrte Lehre reden / die  
Jünger / rechtgläubige Christliche Zuhörer / an sich zu ziehen /  
Apost. Gesch. 20 / 29 / 30. welches zu erweisen nicht mehr nöthig / zu-  
mahl niemand leichtlich unbekand seyn mügen die Formulæ ordinationis  
in Länden und Städten. welchen nachsinnende befinden können / daß  
nicht allein ganze *Ministeria*. sondern jeglicher Prediger / vom alten  
bis zum jüngsten / Gewissens halber verbunden sey / nach seinen  
Gaben / die Gemeine für falscher Lehre / Schwärmerey und  
dergleichen zu warnen un̄ zu verwarren; und wenn solches von ei-  
nem oder andern so münd- als schriftlich geschiehet / Gott und Ihnē be-  
kanten / die special Gemeine insonderheit angehenden Ursachen hal-  
ber oder auch der ganzen Kirche zu Dienst / mag von GOTTES /  
Rechts und Gewissens wegen / für keine Aufrubr / Tumult / Un-  
ruh-machung / Stiftung des Unfriedens / Zerrüttung Kirchlichen Frie-  
dens ausgeschien werden. Welches Achanasius in einem Brieffe  
von Kirchlichen Bewegungen oder Unruhen im andern Tomo seiner  
Schriften befindlich / beantwortet hat / wenn damals die Arrianer  
schrien : ταῦτα δραματουργεῖ δια πολλῶν ἱερέων; Solch Spiel machen  
uns viel Priester / nemlich die über der reinen Lehre hielten / und die  
irrige in der Kirche Gottes nicht dulden konten oder wolten.

Sondern die Frage ist : Wenn albereit so wol aus Schrift-  
ten / als aus mündlicher Anzeige bekant / daß von jemand o-  
der mehr Personen wider die Glaubens Grund- Sätze ge-  
lehret worden / wem als denn die *Cognitio Causæ* zukomme / so  
wolder *Dijudication* nach / als auch der *Execution*.

Gott handelt nicht unmittelbarer Weise in solchen Sachen / köm-  
met auch nicht sichtbarer Weise von Himmel herab / den Ausspruch zu  
thun / wie der Jesuit Gretserus auff dem Regensburg. Colloquio gelä-  
stert : Accedat nunc Spiritus Sanctus, judicet me & condemnet, &c. Es  
komme der heil. Geist richte und verdamme mich; Sondern Gott  
hat seiner Kirche auff der Welt sein Wort anbefohlen / welche ist  
eine Gemeine des lebendigen Gottes / ein Pfeiler und  
Grundveste der Wahrheit. 1. Tim. 3 / 15. als dienet die Kirche dem  
grossen und ewigen Richter Christo Jesu / daß sie nach dem in heiliger



ger Schrift geoffenbartem Willen Gottes in Glaubens Sachen er-  
kenne und urtheile. Wie nun ins gemein die Kirche solche Macht und  
Gewalt hat / auch Röm: Käyserl: Majest. Chur- und Fürsten Röm-  
schen Reichs / samt andern Ständen in ihren territoriis selbiges un-  
stretig gebrauchen / also habens auch die freye / dem Römischen Reich unmit-  
telbar unterworffene Städte / oder die ganze Kirche in Städ-  
ten / worvon Transactio Passaviensis und dergleichen Schriften zu lesen.  
Gehöret also die Erkantnis und Entscheidung über irrige  
Lehre / und Religions- Gefahr für die ganze Kirche eines  
Reichs / Fürstenthums / Landes oder Stadt.

Muß aber in dem allen gesehen werden / auff jeden Standes / Landes  
oder Stadt vorgeschriebene oder selbst gemachte und beliebte Ver-  
fassungē / nach welchen bey erregten Streitigkeiten in Religions  
Sachen zu verfahren / und jeder Stand der Kirche billiger kennet /  
wie weit sein anbefohlnes / Gewissens halber Ihn verbinde; worvon  
sonst beym Reinking de Brach. Sec. & Eccles: Meisnero de Eccl. Danhavv.  
in Theolog. Symbol: und viel dergleichen gewissenhaften so weltlichen  
als geistlichen Männern zu lesen / welche insgesamt dieses für ein Werk  
der ganzen Kirche zugehörig erkennen.

Ob nun wol in grossen Städten / unterschiedene Parochien / oder  
Kirchspiel sind / so machet doch nicht jede Parochie eine sonderliche  
Kirche / viel weniger hat jedes Kirchspiel ein besonders Jus Episcopa-  
le, sondern solches ist und gehöret der Potestat / oder der ganzen  
Stadt und Kirche / und wird jedem Kirchspiel zu seinem Gebrauch  
verliehen und gegönnet. Wenn aber solche Wichtigkeit oder Vorfälle  
und Irrthümer in der Lehre fürkommen / welche das Bekantnis der  
ganzen Kirche angehen / alsdenn gehöret die Entscheidung  
nicht für ein / zwey / oder drey Kirchspiel in sonderheit / son-  
dern für die ganze Kirche.

Woraus erhellet / daß privat-Personen / in welchem Stande der  
Gemeine sie leben / ihnen die Gewalt über die Religions- oder Lehr- Ge-  
fahr zu determiniren und anzunehmen / mit keinem Recht oder Billigkeit  
befugt sind; Dannerhero alles sonderbare Zusammenkommen / Ver-  
brieffen und Verbinden / wie heimlich oder offenbar es geschiehet / nicht  
aus



aus habender Macht und bill'ger Gewalt herrühret / sondern daß man sich desjenigen anmasset, was Gott nicht jedem insonderheit / sondern seiner Kirche / gegeben; Welches auch des H. Röm. Reichs Verfassungen nicht privatis, sondern ganz r Stadt / Raht und Gemeine verlihen; Wohin auch dieser guten Stadt löbliche Grund-Gesetze und beschworne Reccessen zielen; Im Gegentheil viel Weitläuffigkeiten daraus entspringen. Und wolte nicht / sind Worte des Herrn Lutheri [Tom. 4 Jen Germ.] ein jeglicher seinen Dünckel in gemeinen Sachen für den besten halten / sondern andächtig helfen Gott bitten / der in seiner Kirchen nicht will nach Menschen Dünckel / Werck oder Wort / sondern nach seinem Werck und Wort gethan haben / wie S. Petrus lehret / auff daß durch seinen Geist alles selig und wol angerichtet werde. Denn mit viel Urtheilen und aßterreden macht mans nicht besser / sondern mit demüthigem Geheht / und demüthigster Einträchtigkeit.

Was sonst betrifft die Umstände desjenigen / über dessen irri-ge Lehre erkennet wird; auch dadurch entstehende Confusiones in kirchlichen Sachen; gehören dießmahl nicht eigentlich hieher / obgleich sie die Gefährlichkeit der Verlehrung reiner Lehre sehr vermehret / zumahlen die eigentliche Sache ist von corruptelen und Irrthümern / welche mit den Grund des Glaubens streiten; Solche Leute non solä potest sed & debet Ecclesia à se remove, sind Worte D. Gerhards Loc. de Minist. Eccles. § 174.) von sich zu removiren und wegzuthun hat die Kirche nicht nur Macht und Gewalt / sondern sie ist auch für Gott schuldig und gehalten. Ob auch die Einfall eines Irrenden wolte vorgeschützet werden / daß er deßwegen mit verdienter Straffe zu verschonnen sey; so gilt doch solches nicht / zumahl der Heil. Geist selbst im Worte Gottes die Dichtigkeit an einem Lehrer erfordert; worvon bey anderer Gelegenheit.

IV.



## IV.

## Worin bedarf man eigentlich der Belehrungen?

**Z**u dieser Frage-Prüfung giebt mir Anlaß die vielfältige Praxis, da über ein oder andern Fürfall bey auswärtigen gelährten und verständigen Männern man sich Rechts erhohlet / was in gewissen Dingen man thun und lassen solle. Nun ist zu fordern zu mercken daß Collegial-Bedencken billig für zuziehen sind privat-Leute ihren responsis, um so vielmehr denen/die nicht in Collegiis stehen / worbey man Belehrungen hohlet / oder aber wann sie darinnen stehen / jedennoch extra Collegium für sich sie um Recht gefragt werden; anbey auch zu betrachten/das auff unzeitige Berichte schwerlich vollkommene Antworten zu erfolgen pflegen; sondern den Grund setzen / im Fall die Sache berichteter massen sich verhält; Daher wenn falsch narrata ergangen/mancher mit einer Belehrung sich viel dünckt; so bald aber das unrecht-berichtete dargethan wird / das vorher wahr-gelhaltene von sich selbst verschwindet wie der Nebel für die Sonne. Nun rühme ich nicht / daß ich tüchtig sey auß den Rechten darzuthun / wie weit Consilium und Judicium, Belehrung und Urtheil von ein ander unterschieden sind / oder wie nahe sie ein ander berühren; doch habe gelernt/das Consilium, Belehrung oft so viel bezeichne als Svasionem & hortatum einen Rath und Anmahnung. Wie hoch nöthig und nützlich in causis forensibus die Consilia Sapientum seyn / hat der berühmte Italiänische Juris Consultus Pax Scala dargethan / darüber diejenige lasse urtheilen/denen Ihre gründliche Rechts-Gelahrtheit und Beruf es anvertrauen. In dem nun mich erinnert/das er libr: 2. c. 16. die Frage erörtert: An causa clara committi possit Consilio Sapientis? Ob in offenbar / hell und klaren Sachen man sich der Belehrungen zu gebrauchen: unnd darthut auß denen berühmte Juris Consultis, daß in solchen Fällen es nicht nöthig sey / es wäre denn / daß nach eigenen Land oder Stadt-Rechten ein Richter zusprechen habe. So nehme billig dieses an / daß darauff bekräftiget werde zuschließen: In Geistlichen und Götlichen Sachen / da die Lehr-Puncte

E

sind



sind **G**ottes klares und deutliches Wort / welches die Pforten der Höllen nicht umstossen können / noch einige weltliche und Menschen Weißheit und Gewalt Ihm seine Wahrheit zu nehmen vermögen / bedarff man keiner Belehrungen / ob das dargegen fürgebrachte oder Ihm angefügte gültig sey oder nicht; alldieweil Gottes Wort den Heil. Geist / der uns in alle Wahrheit leitet / zum Meister hat / und selbst ist die Wahrheit. Daher weder aus dem *Scrinio pectoris* eines in der Welt-höchstgesetzten Mannes / noch aus den Rahtschlägen und gutbefinden gelehrter / und heiliger Lehr-Sachen hoch erfahrner Leute wir uns in Lehr- und Religions-Sache zu erhoblen nöthig haben / sondern bleiben / beyseit gesetzt aller menschlichen Belehrungen / in Glaubens-Sachen bey dem Befehl Christi / Joh. c. 5 / 39. Suchet in der Schrift / denn ihr meineth / ihr habet das ewige Leben drinnen / und sie ist die von mir zeuget.

Nicht ohn istts / von den Grund-Artikeln Christlicher Lehre haben viel vortrefliche Theologi schöne Bücher geschrieben / derer Wahrheit drinnen behauptet / und die unrechte Lehre wiederleget / welche Bücher wie sie *Consiliis Theologicis* mitbengefügt / nützlich sind zu lesen. Es ist aber ein grosser Unterscheid unter Erklärungen wahr- und recht gehaltener Glaubens Lehren / und unter Befragungen und Belehrungen ob ein Lehr-Punct recht und gewiss sey. Wenn eine Kirche einen Lehr-Punct (zum Exempel von der Rechtfertigung allein durchs Verdienst Christi ohne Beyfügung der Würckung eines neuen Gehorsams) in öffentlicher Bekänntnis aus Gottes Wort angenommen und sich darzu verpflichtet / alsdenn bedarffs keiner Belehrung / ob man recht thue / das man also glaubet; ob unrecht thue / der dagegen lehret / und deswegen mit seiner falschen irrigen Lehre zu verwerffen sey. Spreche man aber / die Belehrung solle nicht seyn von der Lehre / sonderu nur / ob eine *Tolerantia Ecclesiastica* hierein statt habe; auff den Fall bedarffs ebenfalls keiner Belehrungen / zumahl Gottes Wort den Ausspruch längst gegeben: Was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit? Was hat das Licht für Gemeynschaft



schafft mit der Finsterniß? Wie stimmet Christus mit Belial? Oder was für ein Theil hat der Glaubige mit dem Unglaubigen? 2. Corinth. 6/14/15. Schließlich / Belehrungen holet man ein in Geistlichen Sachen über rebus facti, und Umstände/nicht aber über Dinge die Göttliche Wahrheit / und credenda angehen; nicht über Glaubens-Artikul / und derer Wahrheit / sondern in Neben-Sachen / daraus bewegenden Ursachen / das Gewissen kan Zweifelhaft gemacht werden.

V.

Ob in Collegiis sich befindende Glieder / wenn daß Collegium einen Ausspruch thuet / sich demselben zu unterwerffen schuldig? Oder aber / ob sie ihre sonderbahre Meynungen wider den Ausspruch des Collegii zu vertheidigen Fug und Recht haben?

Durch Collegia werden ins gemein verstanden alle freyständige oder vergönnete *Conventus*, Zusammenkünfte redlicher Leute / also Aemter und Zünffte / welche des ihnen obliegenden halber zu handeln haben. Freye oder liciti *Conventus* sind sie / weil Ihnen Stadt-Gesetz und Recess in Städten solches zulassen / est ipsis jus coëundi, sie haben Recht sich zu versamen; sind entgegen gesetzet den *illicitis Collegiis*, welche sine lege constituta sunt, ohne verlichene Macht sich selbst ordnen un̄ zusammen thun / un̄ mit mehrerem Recht Vergaderungē / als Collegia müssen geneuet werden. Insonderheit heißen Collegia die bestimmte Personē zu gewissen Kirchlichen-oder Stadt-Geschäften / die ihre Dignität / Würde und Ansehen haben vnder Potestät / welche sie in den Stand und zu ihren Verrichtungen geordnet. Ob nun wol zuweilen wenig ein Collegium bestellen / noch dennoch möchte einer ganzen Stadt und bestimmten Gemeine Zusam-



sammenkunft / Conventus Civium, auch wol Collegium heißen; Worüber aber allhier mich nicht einzulassen habe. Präscindire zugleich von der Betrachtung / obs ein geistlich oder weltlich Collegium; Obs eine allgemeine / oder sonst gewisser massen bestellte Zusammenkunft / nur daß es kein verbotten Ding sey.

Solches Collegii Glieder sind alle und jede darzu entweder durch sonderbahre Wahl und Eschung halber / oder nach Stadt Rechten und Recessen gehörige Biedermänner; zumahl die / so Ehren-Befleckungen den Bürgerstand angehend an sich tragen / davon ihrer Untüchtigkeit halber ausgeschlossen sind; Andere aber ohn Verfang ihrer Ehren / den Grund-Gesetzen und Verfassungen gemäß darzu nicht mit gefodert werden.

Wenn nun ein ordentlich / allgemein odep söderbahre Conventus in einer fürs Collegium von Rechtswirgen gehöriger Sache einen Ausspruch thut / so fraget sich / ob ein oder etliche Membra des Collegii, welche mit ihren Votis anders gewolt / dem Schluß des Collegii sich zuunterwerffen schuldig seyn? oder aber ob sie ihr gegebenes Votum oder Meinung wieder den Schluß apertè und öffentlich zuvertheidigen fug und Recht haben? Hierauff zuantworten / muß die Quæstio in zwey Theil getheilte werden.

Der Erste ist: Ob Membra eines Collegii, ob gleich sie anders votiret / als der Schluß sich zu Tage leget / doch im Gewissen verbunden und schuldig sind demselben Schluß sich zuunterwerffen? Hierauff kan für Gott und der ganzen erbarn Welt nichts anders als mit Ja antworten. Schuldig ist jeglich Membrum Collegii sich dem Concluso zuunterwerffen / handelt auch in dem nicht wieder sein Gewissen; denn das verpflichtet Ihn nichts zu wollen und stimmen / dessen er nicht Grund hat; Wenn aber sein eines einzelnes Votum, samt beygefügeten rationibus nicht statt findet / Er auch votiret salvo rectius sentientium iudicio, so verpflichtet Ihn Autoritas und ratio Collegii, oder dessen habende Potestas, daß er sich dem Schluß unterwerffe / wolmerckend / ein anders sey einen Schluß helfen machen: und wiederum ein an-  
ders



ders / dem gemachten / auch ohn uns abgefassetem Schluß  
nachzuleben. Ich nehme mir unverfängliche Freyheit einen Casum  
zu formiren: In Sachen eines straffwürdigen Diebes gebe ein Prä-  
tor sein Votum, es sey nicht billig um zeitlicher Güter willen einem  
Missethäter das Leben zuzunehmen; andere Arten der Straffen seyen  
genug proportioniret auf das Delictum; inzwischen gebe es in Confessu Am-  
plissimi Senatus der Aufgang/der Dieb müsse durch de Strang am Gal-  
gē sterben; Sicherlich muß der Prætor, ungeachtet dissentientis Voti  
das gesprochene Urtheil befehlen zu exequiren; Kans auch  
mit gutem Gewissen thun / dieweil sein Gewissen Ihn zur Art sei-  
nes Voti verbindet / nicht aber zwinget / um seines Voti willen / der Au-  
thorität zuwiderstreben; Noch eines: Præses eines gepreisteten Colle-  
gii erachtete billig zuseyn eines in puncto denegatæ Justitiæ sich be-  
schwert befindenden Bürgers sich gebührender massen anzunehmen /  
seiner Collegen meistert Theil / sähen die Sache anders ein / und nicht  
relevant contra Magistratum derer sich anzunehmē / muß nicht selbst  
der Præses nachgeben: Freylich kan er auch dem Sollicitanten mit  
gutem Gewissen die Antwort ertheilen / daß sein Begehren un-  
billig sey / und man sich seiner Sache nicht in hoc passu annehmen könne;  
Zunahl seinem Gewissen nach / er zwar gesprochen / aber über ander  
Männer Gewissen zum Herrscher und Zwinger nicht gesetzt ist.

Traundaran henger Gemeiner Stadt Ruhe / der Obrig-  
keit *Au*thorität und Achtbarkeit; Ordentlicher Collegiorum Si-  
cherheit / und Bürgerlicher Freyheit Beständigkeit / daß all-  
gemeine und Collegial-Schlüsse fest und unbeweglich stehen.  
Solte man damit / wie mit einem Wachs umgehen / und bald nach  
dieses / bald nach jenes Wohlgefallen ändern / oder in andere Form und  
Gestalt verkehren / was würde für wackelbahr Ding aus Gesetz und  
Recessen, aus Raht- und Bürger-Schlüssen / und dergleichen ordentli-  
cher Collegiorum Conclusis werden? Was Bodinus de Republ. dieser-  
wegen libr. 3. c. 7. und libr. 4. c. 3. weitläufig gelehret / mag daselbst ge-  
lesen werden. Ferner kan Städten von inwendig keine grössere  
Gefahr erwachsen / als wenn privat-Lente / oder die von Collegiis sich  
den gemachten Collegial-Schlüssen wiedersehen / als wodurch heilsa-  
me



me Gesetze/ und was vim Legis erlanget/ löchericht gemachet werden ; wovon der Weltberühmte Juris Consultus David Mevius schreibt ad Jus Lubeccens. libr. 1. Tit. 1. Art. 2. Decreta sine obsequio rigoroso nihil sunt, quam campanæ sine pistillo, & projectæ libidinis publica nutrimenta. Decrete und Schlüsse/ wenn man nicht auff's genaueste denselben folget und nachlebet/ sind nicht anders als Glocken sonder Kleppel/ und solche Dinge / wodurch die eusserste Eigenwilligkeit offenbahr wird unterhalten und genehret.

Ob nun dissentierende Glieder eines Collegii einwendeten / ein Collegium sey nicht starck genug versamlet gewesen; Sie seyn absentes, haben gar nicht mitgestimmt ; So ist die Antwort aus Herrn Mevii ferner Erklärung bald zu nehmen ; Nämlich/ diese Wiederrede gelte nicht / wenn dissentientes zu demahligem Conventu gebührender massen seyen gefodert, worinn der Schluß erfolget ; Wenn sie nicht aufheimisch / oder zur Zeit der Zusammenfoderung ausser der Stadt / sondern daheim und in der Stadt gewesen/ da ihnen die Zusammenfoderung nicht verborgen sein können; Wann sie bey Votirung über der Sache quæstionis entweder nicht gegenwärtig seyn wollen / oder nicht gegenwärtig seyn können; Zumahl ja allewege gültig bleibt in der Collegiorum votando: Absentium nulla habetur ratio. Über dem wenn in Collegiis nichts bündig könnte geschlossen werden / es seyen denn die meiste Glieder zuggegen/so erwege man/ in welchem Labyrinth gemeines Wesen solte verfallen/ auch keiner Streitigkeit folgar könnte abgeholfen werden. Allein diese Materiam überlasse ich weiter anzuführen denjenigen / welche von Erklärung der Rechte Profession machen. Mein Scopus ist dies mahl nicht mehr als aus demjenigen / was die Art in Conventibus oder Collegiis, derer dies S. Schrift Meldung thut/ gehalten darstellet; das allgemeine natürliche Recht lehret ; löblicher auch dieser guten Stadt Verfassungen mit sich führen; bewehrte Juris Consulti und Politici aus den Rechten / Constitution der Republicken und Historien beweisen/ meinen Schluß fest zustellen: In Collegiis befindliche Glieder sind Gewissens halber / und für dem lebendigen Gott schuldig / dem Ausspruch ihres Collegii sich zu unterwerffen.

Der



Der andere Theil meiner fürge stellten Frage ist : Ob dissentirende Glieder ihre Meinung wider den Schluß des Collegii apertè zuvertheidigen / Fug und Recht haben ? Hierauff antworthe mit Nein. Und zwar theils aus dem / was schon vorhin bemercket / daß natura Voti viel ein andes sey / als forma Decreti und Conclusi; theils daher weil Conscientia, die im votiren sich dargelegt durchs Conclufum als überwunden zubetrachten ist; Ferner daß solche Wiedersezlichkeit ein Ungehorsam ist wieder die Superioritat / insonderbit dawir Christen sind / welcher entgegen der Potestät / derer wir unterworffen/nicht sollen murren / vielweniger widerstreben / sondern beten / und vergeben falls wir meinen wieder unsere gefaste Meinung beleidigt zuseyn.

Auch ist zu beherzigen / ob nicht durch Vertheidigung unser Meinung wider Conclufum Collegii wir Gottes Gerechtigkeit beleidigen. Gute Ordnung verkehren / krafft welche die Conclufa. so vim Legis erlanget / allen privat-Meinungen vorzuziehen; mehrers zugegeschweigen. Von Gottseligkeit und Friede / samt der Warheit lebenden Herzen ist nicht zu vermuthen / daß sie fürsezlich das Gewissen / und den Namen widerspenstiger Leute begehren sich aufzubürden. Was von refractaria contumacia bey Violation Decretorum und Schlüsse zu halten / kan bey dem hochgedachten Mevio, loco citato §. 5. gelesen werden. Ich schliesse in meiner Einfalt / was bereits dargethan : Dissentirende Membra können mit Fug und Recht wider den Ausspruch des Collegii sich nicht vertheigen. Hat jemand bessern Grund / von dem will ich mich lehren und unterrichten lassen nur daßer / wie ich gethan / von allen Personalien und Factis abstrahire. Inzwischen höre nicht auff zu bethen :

Verleih uns Frieden gnädiglich / Herr Gott zu unsern Zeiten /  
Es ist doch ja kein ander nicht / der für uns könnte streiten /  
Denn du unser Gott Alleine. Amen.

Kur

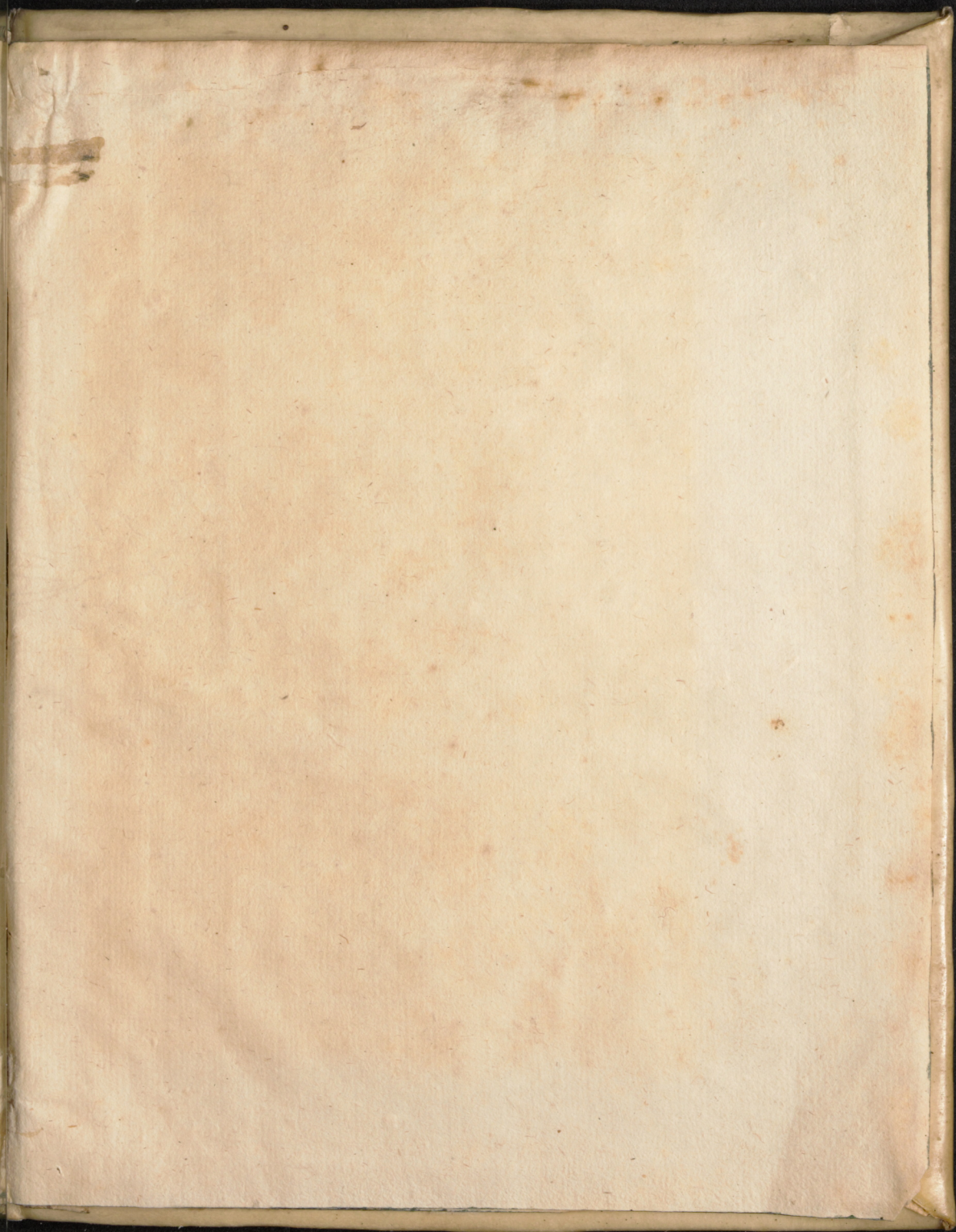


**Kurzer Entwurff/  
Worinn dieser Zeit Hamburgische Stadt- und Kirchliche Unruhe  
meistens bestehe.**

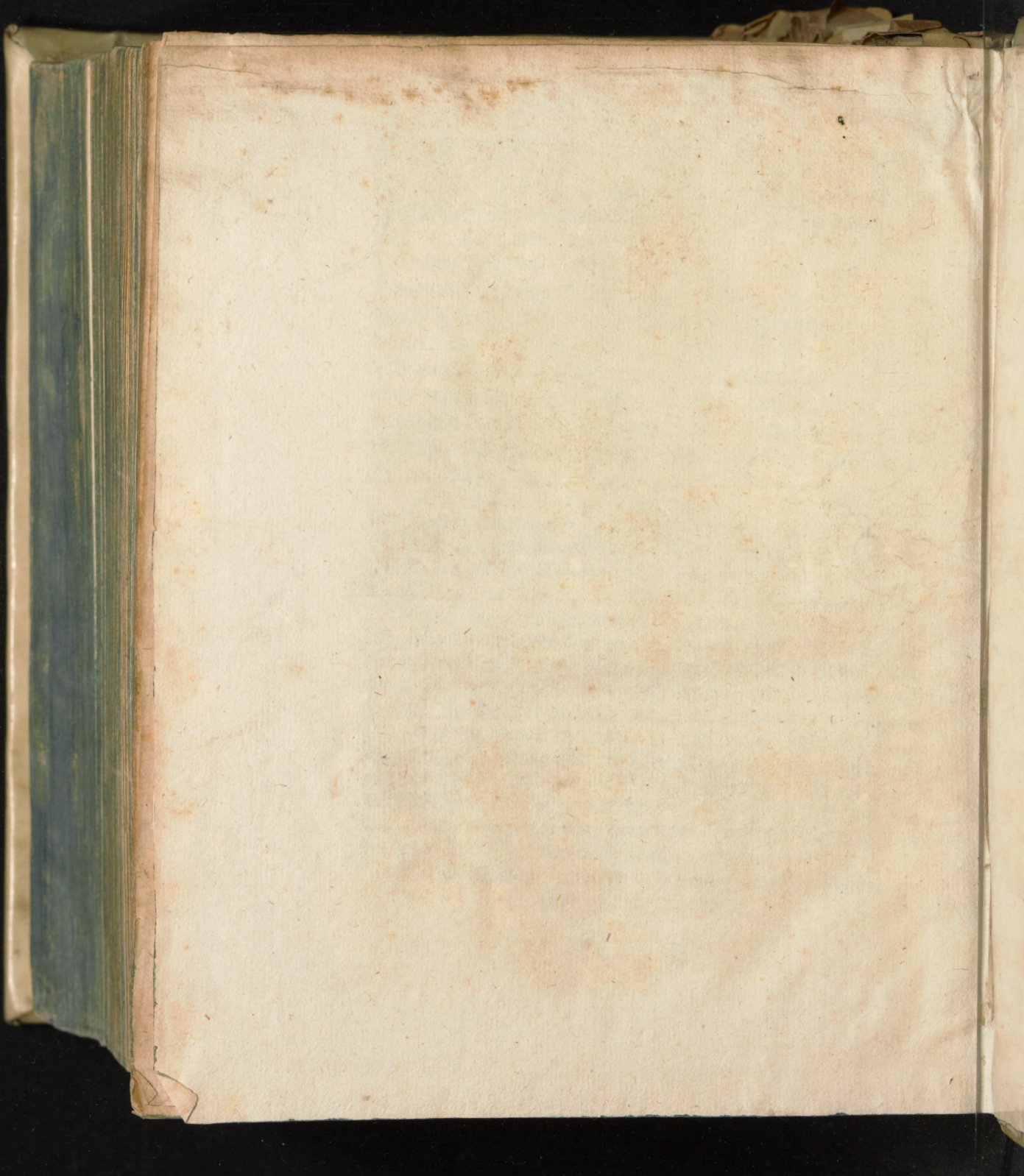
**D**inge zu förderst fernerlichst / daß hiedurch weder Amplissimo Senatui, noch einigen Bürgerlichen Collegiis, noch gesamter löblichen Bürgerschaft; als auch nicht Rev. Ministerio, noch jemand zu präjudiciren oder vorzugreifen und zu beleidigen gemeiner hin/nach reip la thue: sondern berichte wie auff hergütliches Gebet und best möglichster Prüfung alles ergangenen Ichs in meinem Gewissen für E. C. bestinde; darnach gestehet frey herauß/daß mich dieser wehrten Stadt Sachen und Staat so löblich nicht bestinde/zu urtheilen oder raisoniren/ ob unter dem Vorwand der geistlichen Sache etwas Weltliches / gemeiner Stadt/ und bisheriger Regiments/ Form nach solches und schädliches verborgen liege. Darauff seze: Als Aufgangs vorigen Jahres öffentlicher E. C. Hochweisen Rathes und löbl. Erbgeessenen Bürgerschaft Zusammenkunft auß bewegenden Ursachen Tit. Herrn Mag: Johann Heinrich Horbius, biß so lange Pastor zu S. Nicolai, seines Amtes entsetzet / die Remotion Ihm angekündigt auch darauff nicht allein damahls Er selbst/ sondern auch Anfangs dieses Jahrs seine liebe Haus- Ehre und Kinder/ samt ihren Güttern das Pfarr. Haus bey S. Nicolai erledigen angewiesen worden / hat solches die verhoßte Kirchen- und Stadt Ruhe allerdings noch nicht gebracht/ zumahl vornehme Glieder etlicher löblicher Collegiorum darinn acquiesciren zu können nicht gemeinet/ überdem auch in öffentlicher Predigten un Schriften dawieder durch einige Hn. Ministeriales geredet/ und Herr Horbius noch für einen Pastorem dieser Stadt angegeben worden: So ist dannhero Ampliss. Senatus aus väterlicher Sorgfalt ernstig gewesen / allem solchen Unheil abzuhalten / zu dessen Beförderung eine Schrift verfertigt/ darinn die Geistl. Streit- Sache gänzlich abzuthun / und künfftig hin / weder heimlich noch offenbar zuregen die annoch in ganzem hiesigen Predig Amte lebend solten verpflichtet werden/ auch durch eigenhändige hergütlich gemeinte Unter schrift sich auff ihr Gewissen und Seeligkeit selbst verpflichteren; worzu unser ein- und zwanzig Glieder Rever. Minist. bereit sind / von den zwey- und zwanzigsten / sobald sein izziger Zustand sich verändern wird / auch dergleichen zuvermehren / und das letz angestretene Membrum bekantē Umständen nach solche Schrift zu unterschreiben sich nicht wird entbrechen; überdem noch einer der Herrn Pastorum, vorhin etwa anders gestimmet / nunmehr entschlossen durch Unterschreibung solchen Frieden einzugehen. Daß nun/ wie beweglich Amplissimus Senatus denen löblichen Bürgerlichen Collegiis solches so wol für gestellet/ als ferner fürzustellen willens gewesen / auch darauff ernstlich gedrungen / und aber Ihre für Gott und der Welt löbliche Intention, die unverfälschte Beybehaltung reiner Lehre / und also Kirchliche und Bürgerliche Ruhe zubefördern / bisher nicht erreichen können / darvon Ursache zugeben ist nicht in meinem Vermögen.

Weyraber von Bruud melner Seelen nebst viel tausend Friedliebenden Herzen in dieser Stadt/ die unendliche Barmherzigkeit Gottes wolle um Jesu Christi willen sich unser Kirche und Stadtwesens sammern lassen / und was für unsern Augen unmöglich und schwer scheinet/ durch ihre Allmacht gnädiglich verleihen und geben. Amen.





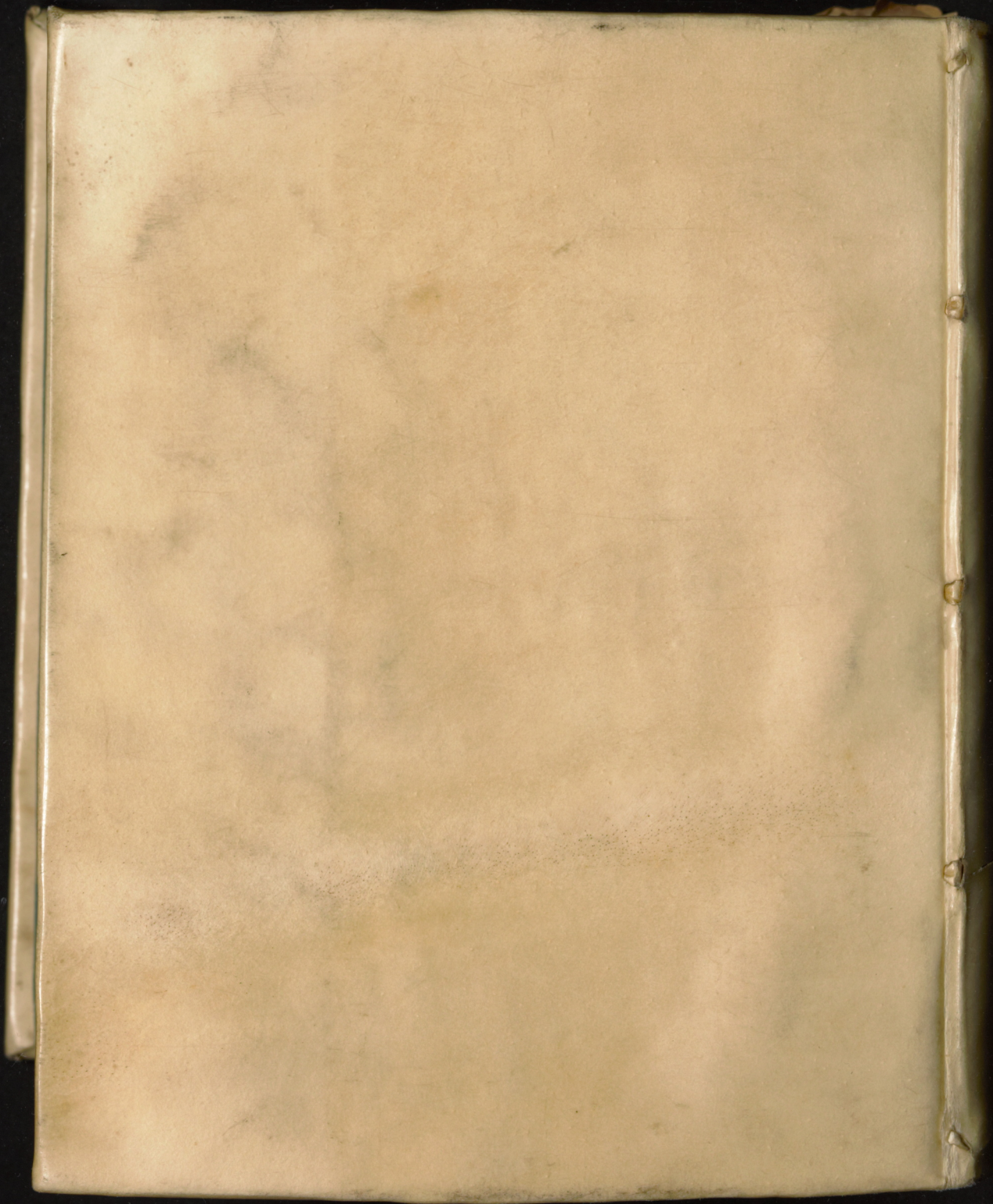




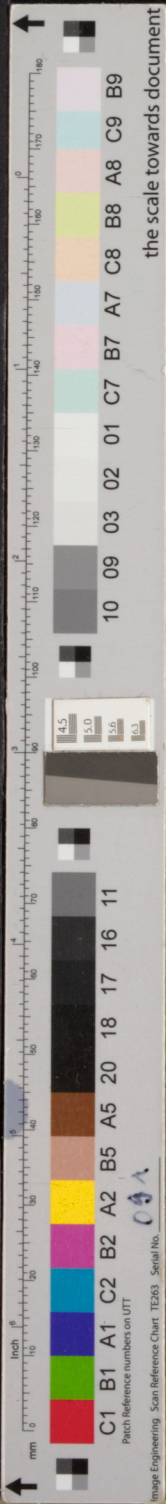


9. Apr. 1504









the scale towards document

der Schrift erkläret/ oder in der Kirche/  
ird.  
en. Wie man auff die Beschaffenheit des  
ruff/ also soll man auch betrachten/ wel-  
Auslegers Gaben bewandt seyn. Gewiss  
hängt nicht an dem Predig=Amte/ son-  
ve dessen/ der sie stellet/ er sey gelehrt oder  
nsten und Sprachen erfahren/ ( welches  
n heiligen und hochwichtigen Wercke von-  
in beyden ungelibt. Wo diese Gaben der  
vortrefflichen Gelehrtheit gefunden wer-  
solchen Manne nicht verwehren/ daß er  
hen und der Kirche Gottes erbaulichen  
Die Christliche Religion würde in allen  
ihrem hellen Glantz verlohren haben/ weñ  
Hülffe ermangelt hätte. Es ist genug be-  
aes, ehe er in den heiligen Lehr=Stand ge-  
m 18. Jahr seines Alters/ mit dem gros-  
Catechismus=Lehre den Anfang gemacht  
Geburth von Alexandria, war ein bered-  
mächtig in der Schrift. Er lehrte mit  
Herrn/ und wuste doch nur allein von der  
is/ biß ihn Aquila und Priscilla zu sich nah-  
en Weg Gottes noch fleißiger auslegten/  
5. 26. Was vor grossen Nutzen die Layen  
theidigung und Ausbreitung des Evan-  
aben/ kan Hieronymus zur Gütze bezeu-  
nter die ersten Christen zehlet Aristidem,  
ippum, Justinum, Musanum, Modestinum,  
s, Heraclium, Maximum, und viel andere/  
dem gelehrten Volck selbiger Zeit erwecket  
hat